

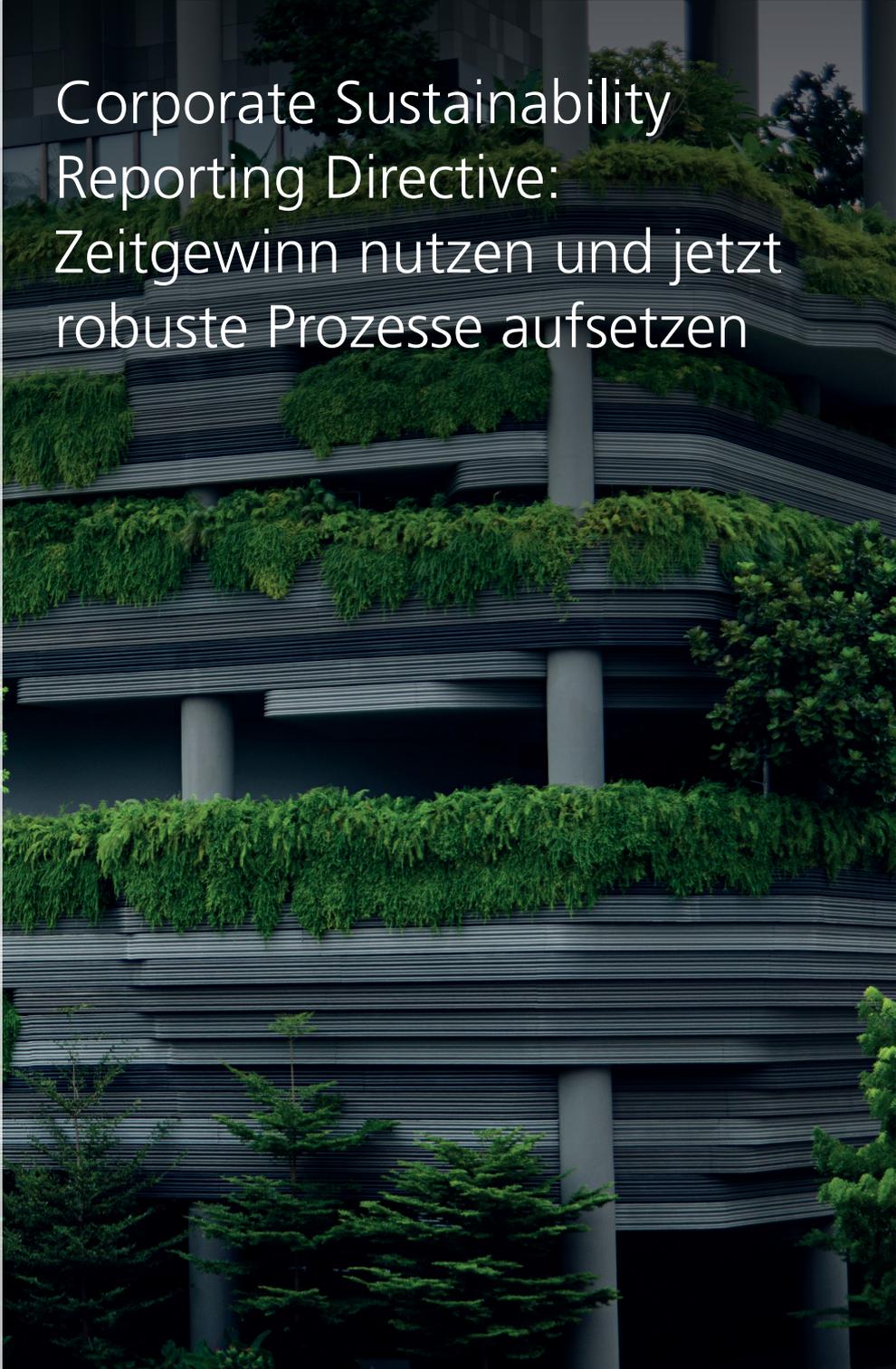
novus

Nachhaltigkeit –
ein Thema mit
vielen Facetten

EU Green Deal – die
steuerpolitischen
Maßnahmen des
Pakets "Fit for 55"

Transparenzregister:
Übergangsfrist
für eingetragene
Personengesell-
schaften endet am
31.12.2022

Corporate Sustainability
Reporting Directive:
Zeitgewinn nutzen und jetzt
robuste Prozesse aufsetzen



Inhalt

SEITE

IM FOCUS

Corporate Sustainability Reporting Directive: Zeitgewinn nutzen und jetzt robuste Prozesse aufsetzen 4

IM GESPRÄCH

Nachhaltigkeit – ein Thema mit vielen Facetten 6

STEUERRECHT

Gesetzgebung

Bundeskabinett beschließt Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022 9

Regierungsentwurf eines Inflationsausgleichsgesetzes 10

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von DAC 7 und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts 11

Bundesregierung beschließt Entwurf eines Gesetzes zur Umsatzsteuersatzsenkung auf Gaslieferungen 12

Unternehmensbesteuerung

Wirtschaftliches Eigentum bei Filmverwertungsrechten 12

Kostendeckelung der Privatnutzung betrieblicher Kfz bei Leasingsonderzahlung 13

Ertragsteuerliche Behandlung von Incentive-Reisen 13

Nacherhebung der Kapitalertragsteuer bei offener Gewinnausschüttung 14

Zufluss von Auslandsdividenden an beherrschenden Gesellschafter: Wirtschaftliche Verfügungsmacht entscheidend 14

Verwertung von Markenrechten und Internetdomains 15

Gebühr bei Rücknahme eines Antrags auf verbindliche Auskunft 16

Arbeitnehmerbesteuerung

Schenkung von KG-Anteilen zur Regelung der Unternehmensnachfolge kein Arbeitslohn 16

Steuerrechtliche Beurteilung der Einnahmen des Personals von Impf- und Testzentren 16

Haftungsinanspruchnahme des Geschäftsführers für eigene Lohnsteuer 17

Umsatzsteuer

EuGH schränkt Recht zum Vorsteuerabzug einer Führungsholding ein 17

Immobilienbesteuerung

Ausnahme von der erweiterten Grundstücks Kürzung durch Vermietung von Dachflächen 18

Gewerbsteuerpflicht einer Immobilien-GmbH bei Einschaltung einer Dienstleistungsgesellschaft 19

Anwendung des Grundsteuergesetzes ab 01.01.2025 19

Internationales Steuerrecht

Erleichterung beim Quellensteuerabzug bei Softwareauftragsentwicklung 20

Erbschaftsteuer

Dispositionsbefugnis des zuerst Bedachten bei Kettenschenkung 20

Höhere Erbschaftsteuer auf Vermietungsimmobilie im Drittstaat unionsrechtskonform? 21

Besteuerung von Privatpersonen

Einzelfragen zur Abgeltungsteuer – Abspaltungen in Drittstaatenfällen (US Spin-offs) 21

Inhalt

SEITE

■ GRÜNE SEITE

EU Green Deal – die steuerpolitischen Maßnahmen des Pakets „Fit for 55“	22
Unionsrechtlicher Zinsanspruch auf erstattete Stromsteuer	23
Grundsteuer und erneuerbare Energien	24

■ ZIVILRECHT

Gesellschaftsrecht

Transparenzregister: Übergangsfrist für eingetragene Personengesellschaften endet am 31.12.2022	25
---	----

Insolvenzrecht

Geschäftsführerhaftung: Vereinfachter Nachweis der Zahlungsunfähigkeit durch Insolvenzverwalter	26
---	----

Arbeitsrecht

BAG verpflichtet Arbeitgeber zu elektronischer Zeiterfassung	26
Nachvertragliches Wettbewerbsverbot: Berechnung der Karenzentschädigung	27
Behördlich angeordnete Quarantäne während des Urlaubs	27
Zur Pfändbarkeit einer Corona-Sonderzahlung	28
Microsoft Office 365 als technische Überwachungseinrichtung	28
Verfassungsbeschwerden gegen Fremdpersonalverbot in der Fleischindustrie gescheitert	29
Keine Sicherung des Mindestlohns gegen Insolvenzanfechtung	29
Bundeskabinett beschließt Entwurf des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes	30

■ INTERN

Neue Partnerin: Eva Einfeldt	31
------------------------------	----



Corporate Sustainability Reporting Directive: Zeitgewinn nutzen und jetzt robuste Prozesse aufsetzen

Am 21.06.2022 erzielten der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament eine vorläufige politische Einigung zur Überarbeitung der gesetzlichen Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung in der EU, die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Die Richtlinie sieht eine deutliche Ausweitung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen sowie eine grundlegende Überarbeitung der Berichtsinhalte in Form verpflichtender Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Zwar wurde der ursprüngliche Zeitplan, der eine Erstanwendung ab 2023 vorsah, verschoben. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Berichterstattung sollte dieser Aufschub allerdings vor allem von Erstberichterstellern genutzt werden, um rechtzeitig robuste Prozesse zur Erhebung der Angaben aufzusetzen.

Hintergrund und Ziele

Grundlegendes Ziel der CSRD ist die Erhöhung der Rechenschaftspflicht europäischer Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte. Erstmals wird es dazu verbindliche Berichtsstandards mit einer starken Quantifi-

zierung geben. Im Kontext des EU Green Deals soll die Schaffung von Transparenz in der Nachhaltigkeitsleistung – insbesondere auch von nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen – dazu führen, dass Finanzmarktakteure ihre Kapitalströme in nachhaltigere Wirtschaftszweige umlenken. Diese Umlenkung soll zur Erreichung der europäischen Nachhaltigkeitsziele beitragen.

Anwendungskreis auf rund 15.000 Unternehmen ausgeweitet

Während die Non-Financial Reporting Directive (NFRD) lediglich große kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen mit mehr als durchschnittlich 500 Mitarbeitenden betrifft, soll durch die CSRD eine deutliche Erweiterung des Anwendungskreises erfolgen. Ab dem Geschäftsjahr mit Beginn am oder nach dem 01.01.2024 (Veröffentlichung 2025) ersetzt die CSRD die NFRD und legt zunächst denselben Anwendungskreis zu Grunde. Ab dem Geschäftsjahr 2025 (Veröffentlichung 2026) sollen sämtliche große Unternehmen, unabhängig von der Kapitalmarktorientierung, von der Verordnung betroffen sein. Im darauffolgenden Geschäftsjahr wird der Kreis der betroffenen

Unternehmen auf kapitalmarktorientierte KMU, kleine, nicht-komplexe Kreditinstitute sowie firmeneigene Versicherungsunternehmen erweitert. Kapitalmarktorientierte KMU erhalten hierbei die Möglichkeit eines Aufschubs bis zum Geschäftsjahr 2028. Dann erfolgt auch eine Ausweitung auf Nicht-EU-Unternehmen, die mehr als 150 Mio. Euro Nettoumsatz in der EU erwirtschaften und mindestens eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU haben.

Hinweis: Tochterunternehmen erfahren eine Befreiung von der Berichtspflicht mit Ausnahme großer kapitalmarktorientierter Tochterunternehmen. Eine Berichterstattung für einzelne Tochterunternehmen hat trotzdem zu erfolgen, wenn signifikante Unterschiede in deren Risiken und Auswirkungen im Vergleich zum Gesamtkonzern bestehen.

Formale und inhaltliche Anforderungen

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts vorzunehmen und daher gemeinsam mit diesem offenzulegen. Die Nachhaltigkeitsangaben unterliegen den Vorgaben zum ESEF-Tagging des Lageberichts.

Die Berichtsinhalte werden in der CSRD selbst und in ergänzenden Berichtsstandards („European Sustainability Reporting Standards“ – ESRS) spezifiziert. Grundsätzlich umfassen die Inhalte neben qualitativen auch quantitative Angaben.

Die CSRD selbst fordert unter anderem folgende Informationen:

- ▶ Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie mit Blick auf verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte, etwa in Bezug auf das 1,5 °C-Ziel zum Klimaschutz
- ▶ Nachhaltigkeitsziele und -politik sowie Zuständigkeiten der Organe und Risiken
- ▶ Wertschöpfungskette: Umsetzung nachhaltigkeitsbezogener Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Lieferkette.

Aufgrund des Umfangs der Angabepflichten und dem damit verbundenen Aufwand billigt der europäische Gesetzgeber dabei KMU eine Reduzierung der Angaben zu.

European Sustainability Reporting Standards

Neben den bereits im Richtlinientext spezifizierten Inhalten sollen durch die ESRS, für deren Erstellung die EU-Kommission die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) mandatiert hat, verbindliche Berichtsstandards geschaffen werden. Die ESRS werden dann als delegierte Rechtsakte verabschiedet und sind direkt für betroffene Unternehmen verbindlich. Die Anfang 2022 von der EFRAG veröffentlichten Standardentwürfe umfassen hierbei zwei sog. Cross-Cutting-Standards mit allgemeinen Anforderungen sowie elf themenspezifische sektorübergreifende Standards, fünf zum Bereich Umwelt, vier zu Sozialem und zwei zur Unternehmensführung („Governance“). Sie enthalten detaillierte Vorgaben zu Strategie, Umsetzung (Regelungen, Ziele und Maßnahmen) und Leistungsmessung.

Für die Ermittlung der berichtspflichtigen Inhalte wird eine doppelte Wesentlichkeit zu Grunde gelegt: Sowohl Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte („Inside-out“) als auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen („Outside-In“) sind zu berücksichtigen.

Hinweis: Weitere sektorspezifische Standards sind darüber hinaus in Arbeit.

Zusammenspiel zwischen CSRD und EU-Taxonomie

Seit Geschäftsjahren mit Beginn am 01.01.2021 sind die meisten Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich der NFRD fallen, durch die Taxonomie Verordnung (EU) 2020/852 vom 18.06.2020 dazu verpflichtet, in ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung quantitative Angaben zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten zu machen. Angabepflichtig sind insbesondere der Anteil vom Umsatz, die Investitionen („CapEx“) und Betriebsausgaben („OpEx“), die in Verbindung mit nachhaltigen („taxonomiekonformen“) Wirtschaftstätigkeiten stehen.

Durch die CSRD werden alle Unternehmen, die in ihren Anwendungsbereich fallen, zur Berichterstattung gemäß Taxonomie Verordnung verpflichtet, die – zusammen mit den ergänzenden delegierten Rechtsakten – die Inhalte definiert.

Prüfungspflicht

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt zukünftig einer externen Prüfungspflicht. Diese ist zunächst für eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“) vorgesehen, die Erweiterung auf eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“) analog zur Abschlussprüfung ist mittelfristig bereits angekündigt.

Weiterer Gesetzgebungsprozess

Sobald die Richtlinie final auf EU-Ebene verabschiedet wurde, sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Vorgaben innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht zu überführen. Eine Verabschiedung der sektorübergreifenden Standards ist aktuell bis zum 30.06.2023 vorgesehen. Die Verabschiedung der sektorspezifischen ESRS sowie für Nicht-EU-Unternehmen folgt voraussichtlich 2024.

Was jetzt zu tun ist

Aufgrund der großen Komplexität von ESRS und Taxonomie sollten sich Unternehmen frühzeitig auf die erstmalige Anwendung vorbereiten.

Hierzu gehören eine Betroffenheitsanalyse und die Bestimmung von Zuständigkeiten im Unternehmen. Im Anschluss bietet sich eine modulare Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Anforderungen an, um frühzeitig Strukturen und robuste Prozesse für die Ermittlung der qualitativen und quantitativen Angaben zu etablieren. Dazu ist eine Wesentlichkeitsanalyse für die Identifizierung der relevanten Themen durchzuführen.



Alexander Glöckner

Wirtschaftsprüfer und Partner Nachhaltigkeit bei Ebner Stolz in Frankfurt



Anne Meldau

Senior Managerin Nachhaltigkeit bei Ebner Stolz in Köln

Nachhaltigkeit – ein Thema mit vielen Facetten

Nachhaltigkeit – oft operationalisiert über die Dimensionen Environmental, Social und Governance (ESG), gewinnt in der Unternehmenswelt zunehmend an Bedeutung. Mussten sich ab 2017 nur bestimmte große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit diesen Themen und einer Pflichtberichterstattung auseinandersetzen, sind mittlerweile Unternehmen aller Größen und Branchen hiervon tangiert. Dabei besteht bereits das Selbstverständnis vieler Mittelständler darin, im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung nachhaltig zu handeln. Darüber hinaus werden sie aber auch immer stärker in die Pflicht genommen. Der Gesetzgeber hat zahlreiche Regulierungen geschaffen, welche die Geschäftsführungspflichten über die eigene Gesellschaft hinaus erweitern und die Unternehmen dazu verpflichten, sich nachhaltig aufzustellen und dies auch entsprechend zu dokumentieren. Konkret geht es um verantwortliches unternehmerisches Handeln, das in der Geschäftstätigkeit und in den Wechselbeziehungen mit Interessengruppen und Anspruchsberechtigten soziale und ökologische Belange integriert. Im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsbewertung ist zudem Rücksicht auf die Qualität der Unternehmensführung und somit der (Corporate) Governance zu nehmen. Hier kommen u. a. Richtlinien zur Vermeidung von Korruption, Bestechung sowie Geldwäsche, Unabhängigkeit des Vorstands, Programme für Hinweisgeber („Whistleblower“) oder die Unterzeichnung und Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards zum Tragen.

Ebner Stolz hat über die vergangenen Jahre hinweg ein Nachhaltigkeitsteam aufgebaut, das in der Lage ist, die sich in einem Unternehmen stellenden Nachhaltigkeitsthemen ganzheitlich über alle Disziplinen hinweg zu beantworten – von der Berichterstattungspflicht und der EU-Taxonomie über Rechtsfragen im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien, Green-Finance, Sorgfaltpflichten in der Lieferkette, Hinweisgebersysteme bis hin zu einer Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigenden Unternehmensführung und steuerlichen Fragestellungen. Wo und in welchen Bereichen Brennpunkte bestehen, erläutern unsere Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte.



“ **Die nichtfinanzielle Berichterstattung wird in vielerlei Hinsicht erweitert.** ”

(Nikolaus Krenzel und Matthias Berenz)

Seit 2017 gilt mit dem Inkrafttreten des CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes eine verpflichtende jährliche nichtfinanzielle Berichterstattung für bestimmte große kapitalmarktorientierte Unternehmen und Finanzinstitute. Eine freiwillige Berichterstattung zu nachhaltigen, nichtfinanziellen Themen fand jedoch auch bereits bei einer Vielzahl von Unternehmen verschiedener Branchen vor 2017 unter Anwendung verschiedener Rahmenwerke – bspw. GRI (Global Reporting Initiative), der DNK (Deutscher Nachhaltigkeitskodex) – in Deutschland statt. Die aktuellen Berichtspflichten (§§ 289b ff, 315b HGB) basieren auf einer EU-Richtlinie (Non-Financial Reporting Directive, NFRD) und werden seit dem Berichtsjahr 2021 durch die EU-Taxonomie-Verordnung ergänzt (vgl. novus Januar/Februar 2022, S. 26). Zukünftig wird die nichtfinanzielle Berichtspflicht durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in vielerlei Hinsicht ausgedehnt (siehe Beitrag Im Fokus, S. 4).

Unternehmen, die gemäß den Anforderungen der NFRD zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung bzw. eines nichtfinanziellen Berichts verpflichtet sind, müssen diese jährlich erstellen und offenlegen. Dem Aufsichtsrat der betroffenen Unternehmen obliegt hierbei eine Prüfpflicht. Der Abschlussprüfer muss wiederum nur prüfen, ob die nichtfinanzielle Berichterstattung rechtzeitig im Bundesanzeiger bzw. auf der Unternehmenshomepage offengelegt wurde. In der Praxis hat es sich inzwischen etabliert, dass der Aufsichtsrat eine freiwillige Prüfung beauftragt.

Bei Nichtbefolgung der Berichtspflichten gemäß NFRD und EU-Taxonomie drohen Sanktionsmaßnahmen bspw. in Form von Bußgeldern für die Unternehmen. Eine umfangreiche und gut aufbereitete nichtfinanzielle Berichterstattung wird bei Stakeholdern (z. B. Kapitalmarktakteuren) positiv aufgenommen und kann auch Einfluss auf ESG-Ratingergebnisse haben.

Ebner Stolz ist mit der nichtfinanziellen Berichterstattung sehr vertraut und unterstützt Sie gerne bei der Erfüllung der Berichtspflichten, von der Implementierung von Berichtsprozessen bis zur Prüfung von nichtfinanziellen Informationen.



“ **Die Prüfung nichtfinanzieller Informationen wird zur Pflicht!** ”

(Alexander Glöckner und Verena Balke)

Die bisherige freiwillige Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten und nichtfinanziellen Erklärungen wird durch die CSRD in eine verpflichtende Prüfung der Nachhaltigkeits-Erklärung geändert. Für das Geschäftsjahr 2024 bzw. 2025 wird eine externe Prüfungspflicht – zunächst mit begrenzter Prüfungstiefe (sog. Limited Assurance) – gesetzlich eingeführt.

Auch wenn „nur“ eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit vorgesehen und noch keine Gleichstellung der Prüfungstiefe mit der Finanzberichterstattung erfolgt, ist der Aufwand für die Durchführung einer externen Prüfung auch auf Unternehmensseite nicht zu unterschätzen. Die Qualität der bereitgestellten quantitativen und qualitativen Informationen muss entsprechend genügen, die Erhebungs- und Berechnungsmethoden müssen dokumentiert sein und Daten- und Textaussagen müssen durch entsprechende Nachweise belegbar sein.

Dabei muss gleich im ersten Jahr der Pflicht-Berichterstattung eine Prüfungsbereitschaft vorhanden sein.

Ebner Stolz begleitet Sie gerne im Prüfungsprozess. Unser Team hat umfassende Erfahrungen in der Prüfung von nichtfinanziellen Informationen. Auch eine Überprüfung der Prüfungsbereitschaft in Berichtsjahren vor der Pflicht-Veröffentlichung ist jederzeit möglich und ratsam.



“ **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nicht unterschätzen** ”

(Christine Diener und Albina Kladusak)

Ab 2023 sind zunächst Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten in Deutschland direkt von dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG) betroffen. Durch eine breite Ausstrahlungswirkung des LKSG in die Lieferkette sind mittelbar allerdings auch kleine Unternehmen zu diesem Zeitpunkt schon betroffen. Ab 2024 betrifft das LKSG dann auch Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten unmittelbar.

Vor diesem Hintergrund kommen auf die betroffenen Unternehmen neue und weitreichende Pflichten zu mit dem Ziel, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken entlang ihrer Lieferketten zu identifizieren, zu verhindern, zu beenden oder zumindest ihr Ausmaß zu minimieren. Eine zentrale Anforderung des Gesetzes liegt in der Durchführung einer Risikoanalyse in Bezug auf die geschützten Rechtsgüter, sowohl für den eigenen Geschäftsbereich als auch in Bezug auf Geschäftspartner. Darüber hinaus verpflichtet das LKSG die Unternehmen zur Einrichtung eines Beschwerdesystems und statuiert weitreichende Berichtspflichten.

Der gesellschaftspolitische Mehrwert des LKSG wird sich durch eine Veränderung der Einkaufsstrategie hin zu mehr Schutz der Menschenrechte und die Vermeidung von Umweltrisiken sowie mittelbar durch eine robustere Lieferkette zeigen.

Die Risiken für Unternehmen bestehen allerdings in Bußgeldern bei Verstößen und einer zivilrechtlichen Haftung von Organen bei Verletzung von Organisationspflichten. Bei fehlender Konformität mit den Anforderungen an das Gesetz droht zudem der Verlust der Geschäftsbeziehung mit Kunden.

Ebner Stolz unterstützt Sie dabei, die Anforderungen des LKSG rechtssicher zu erfüllen.



“ **Stakeholder setzen auf ESG-Ratings.** ”

(Alexander Glöckner und Matthias Berenz)

Neben dem klassischen finanziellen Rating rücken Nachhaltigkeitsratings, d. h. sog. ESG-Ratings, immer mehr in den Fokus von Investoren, Lieferanten, Kunden und NGOs. Hintergrund dafür sind gestiegene regulatorische Anforderungen auch für Finanzmarktakteure insbesondere im Kontext des EU-Green-Deals oder die Schärfung des Bewusstseins der Stakeholder, mit ihren Investitionen bzw. ihrem Geschäftsgebaren „Gutes“ erreichen zu wollen.

Die Teilnahme an und das (positive) Abschneiden bei ESG-Ratings gehört zunehmend zu den Anforderungen zur Aufrechterhaltung bestehender sowie zum Eingehen neuer Geschäftsbeziehungen, damit die gesamthaft gesetzten Nachhaltigkeitsziele erreicht werden können. Häufig werden entsprechende Ratings von den Geschäftspartnern, etwa im Rahmen von Lieferanten-Assessments, gefordert.

Durch die große Vielfalt an Ratingagenturen existieren viele verschiedene Ratingmethoden, deren Ratingergebnisse nur bedingt vergleichbar sind. Der einerseits große Bearbeitungsaufwand zur Teilnahme an den Ratings birgt andererseits aber auch die Chancen, sich langfristig positiv zu positionieren und neue Partnerschaften etwa mit Unternehmen zu erschließen.

Wir begleiten Sie gerne bei der zielgerichteten Beantwortung von Ratinganfragen bzw. bei Ihrer aktiven Teilnahme an Ratingprozessen. Dabei decken wir gemeinsam mit Ihnen kurzfristige Quick-Wins bei den Ratings auf und erarbeiten einen Maßnahmenplan, um langfristig Ihr Ratingergebnis zu verbessern und zu halten.



“ **Hinweisgebersysteme müssen auch in mittelständischen Unternehmen implementiert werden!** ”

(Philip Külz und Christina Odenthal-Middelhoff)

Die Bundesregierung hat Ende Juli einen Gesetzentwurf zum Hinweisgeberschutzgesetz in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Grundsätzlich werden alle privat- und öffentlich-rechtlichen Unternehmen ab 50 Mitarbeitern verpflichtet, ein Hinweisgebersystem zu implementieren. Für bestimmte juristische Personen gilt diese Pflicht sogar unabhängig von der Beschäftigtenzahl.

Unternehmen sollten zeitnah mit der Implementierung eines Hinweisgebersystems beginnen, damit dieses den Anforderungen des Gesetzes entspricht. Unternehmen mit 50 bis 249 Mitarbeitern haben bis zum 17.12.2023 für die Umsetzung Zeit, für solche ab 250 Mitarbeitern besteht die Pflicht bereits drei Monate nach der Gesetzesverkündung. Dieses System sollte in das Compliance Management System des Unternehmens eingebettet werden.

Wie insbesondere zuletzt die „Greenwashing“-Vorwürfe aus der Presse zeigen, können Compliance-Verstöße durch Hinweise von Mitarbeitern aufgedeckt werden. Bei Einführung des Hinweisgebersystems sind erhebliche gesetzliche Hürden zu beachten und Verstöße gegen diese Vorgaben führen zu empfindlichen Bußgeldern für die Verantwortlichen sowie das Unternehmen.

Gerne unterstützen wir Sie durch umfassende Beratung bei der Implementierung eines Hinweisgebersystems sowie eines Compliance Management Systems. Zudem stehen wir Ihnen als externe Ombudspersonen zur Verfügung. Insbesondere die Erstbewertung der eingehenden Hinweise erfordert strafrechtliche Kenntnisse.

GESETZGEBUNG

Bundeskabinett beschließt Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022

Aufbauend auf dem Referentenentwurf des BMF vom 28.07.2022 hat das Bundeskabinett am 14.09.2022 den Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2022 beschlossen. Darin finden sich neben den bereits im Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen, wie u. a. der Regelung zu den sog. Registerfällen, dem vorgezogenen vollständigen Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen und der Anhebung des Sparer-Pauschbetrags sowie des Ausbildungsfreibetrags (s. dazu novus August/September 2022, S. 10) weitere Maßnahmen, die ab 2023 Anwendung finden sollen.

Konkret sind folgende Regelungen vorgesehen:

- ▶ Vorgesehen ist eine Ertragsteuerbefreiung für den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bis zu einer Bruttonennleistung von 30 kW bzw. von 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden.
- ▶ Für die steuerliche Geltendmachung von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer soll eine Jahrespauschale von 1.250 Euro anstelle der Deckelung der abziehbaren Aufwendungen bis zu diesem Betrag eingeführt werden. Stellt das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit dar, sollen weiterhin die tatsächlich angefallenen Aufwendungen abgezogen werden können.
- ▶ Die Anwendung der Home-Office Pauschale i. H. v. 5 Euro pro Tag soll entfristet sowie der jährliche Maximalbetrag von bisher 600 Euro auf 1.000 Euro erhöht werden.
- ▶ Zwar war bereits im Referentenentwurf eine Erhöhung des Abschreibungssatzes für Wohngebäude von 2 % auf 3 % vorgesehen. Dieser soll anders noch als im Referentenentwurf nicht bereits für nach dem 31.12.2022, sondern erst für nach dem 31.06.2023 fertiggestellte Wohngebäude gelten. Unverändert soll zudem die Möglichkeit, die AfA abweichend zum typisierten AfA-Satz nach einer begründeten tatsächlichen Nutzungsdauer vorzunehmen, ab dem Veranlagungszeitraum 2023 entfallen.
- ▶ Vorgesehen ist zudem eine Reduzierung des Umsatzsteuersatzes auf 0 % für die Lieferung von Photovoltaikanlagen mit einer Bruttonennleistung von maximal 30 kW und Speicher des damit erzeugten Stroms auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen bzw. öffentlichen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden. Der Steuersatz von 0 % soll zudem auf einen entsprechenden innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation solcher Anlagen und Speicher greifen.

Hinweis: Der Regierungsentwurf wird nun im Bundestag und Bundesrat beraten und benötigt die Mehrheit in beiden Kammern, um in Kraft treten zu können.



Regierungsentwurf eines Inflationsausgleichsgesetzes

Das Bundeskabinett beschloss zudem am 14.09.2022 den Entwurf eines Inflationsausgleichsgesetzes, zudem das BMF erst am 08.09.2022 einen Referentenentwurf veröffentlicht hatte. Darin findet sich insbesondere die Modifizierung des Einkommensteuertarifs.

So sieht der Regierungsentwurf u. a. folgende Maßnahmen vor:

- ▶ Der Grundfreibetrag im Einkommensteuertarif soll zum 01.01.2023 um 285 Euro auf 10.632 Euro (bisher 10.347 Euro) angehoben werden. Ab dem 01.01.2024 ist eine weitere Anhebung um 300 Euro auf 10.932 Euro beabsichtigt.
- ▶ Die Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs sollen nach rechts verschoben werden, sodass für das Veranlagungsjahr 2023 der Spitzensteuersatz von 42 % ab einem zu versteuernden Einkommen von 61.972 Euro (bisher 58.597 Euro) greifen soll. Für das Veranlagungsjahr 2024 ist die Anwendung des Spitzensteuersatzes ab einem zu versteuernden Einkommen von 63.515 Euro vorgesehen. Damit soll der kalten Progression entgegengewirkt werden. Zu versteuernde Einkommen ab 277.826 Euro sind von der Anpassung jedoch ausdrücklich ausgenommen, d. h. der Tarifeckwert zu Beginn der sog. „Reichensteuer“ (45 %) soll unverändert beibehalten werden. Die aus den Anpassungen der Tarifeckwerte der vorgehenden Stufen des Steuertarifs resultierende Steuerentlastung soll allerdings auch bei diesen hohen Einkommen gewährt werden.
- ▶ Der Kinderfreibetrag soll schrittweise für jeden Elternteil von 2022 bis 2024 um insgesamt 264 Euro erhöht werden, bis er zum 01.01.2024 bei 2.944 Euro (bisher 2.730 Euro) liegt.
- ▶ Auch das Kindergeld soll angehoben werden. Ab 2023 soll dieses für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 237 Euro und ab dem vierten Kind jeweils 250 Euro betragen. Bisher beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für jedes weitere Kind 250 Euro pro Monat.
- ▶ Zudem soll der Unterhaltshöchstbetrag rückwirkend ab dem Veranlagungsjahr 2022 jeweils an den Grundfreibetrag angepasst werden (bisher 9.984 Euro).

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von DAC 7 und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts

Das Bundeskabinett hat am 24.08.2022 den Regierungsentwurf zu einem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts“ beschlossen und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Mit dem Gesetz sollen Sorgfalts- und Meldepflichten für die Betreiber digitaler Plattformen eingeführt werden, die im Wesentlichen am 01.01.2023 in Kraft treten sollen. Als Plattformbetreiber soll jeder Rechtsträger zu verstehen sein, der keine natürliche Person ist und sich gegenüber einem Anbieter verpflichtet, diesem eine Plattform ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen. Zudem ist erforderlich, dass auf der Plattform relevante Tätigkeiten des Anbieters gegen eine Vergütung angeboten werden. Dabei handelt es sich um:

- ▶ die zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen oder anderen Rechten jeder Art an unbeweglichem Vermögen,
- ▶ die Erbringung persönlicher Dienstleistungen,
- ▶ den Verkauf von Waren und
- ▶ die zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an Verkehrsmitteln.

Zudem sollen die steuerlichen Mitwirkungspflichten u. a. im Bereich der Verrechnungspreise geändert werden. Konkret ist vorgesehen, dass Verrechnungspreisdokumentationen für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2024 beginnen, auf Verlangen binnen 30 Tagen (statt bislang 60 Tagen) vorzulegen sind. Bei Außenprüfungen sollen Aufzeichnungen ohne gesondertes Verlangen innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung vorzulegen sein.

Neben Maßnahmen zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts, wie etwa bei der elektronischen Kommunikation, sieht der vorliegende Entwurf insb. auch eine Modernisierung der Regelungen für Außenprüfungen vor. So soll u. a. die Ablaufhemmung bei Außenprüfungen neu geregelt werden. Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist mit einer Außenprüfung begonnen, soll die Festsetzungsfrist spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfungsanordnung bekanntgegeben wurde, enden. Durch die Einführung des sog. qualifizierten Mitwirkungsverlangens soll der Steuerpflichtige zur Mitwirkung in einem vollstreckbaren Verwaltungsakt ohne gesonderte Begründung aufgefordert werden können. Im Falle einer Mitwirkungsverzögerung soll ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt werden können. Die Finanzbehörde kann mit dem Steuerpflichtigen vereinbaren, in regelmäßigen Abständen Gespräche über die

festgestellten Sachverhalte und die möglichen steuerlichen Auswirkungen zu führen. Sie kann im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen Rahmenbedingungen für die Mitwirkung festlegen. Werden die Rahmenbedingungen vom Steuerpflichtigen erfüllt, soll ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen unterbleiben. Die vorgenannten Änderungen sollen erstmals für Steuern und Steuervergütungen gelten, die nach dem 31.12.2024 entstehen, bzw. für Besteuerungszeiträume anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2024 beginnen.

Bundesregierung beschließt Entwurf eines Gesetzes zur Umsatzsteuersatzsenkung auf Gaslieferungen

Die Bundesregierung brachte am 14.09.2022 die vom BMF vorgelegte Formulierungshilfe für ein Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz als Gesetzentwurf in das Gesetzgebungsverfahren ein.

Mit dem geplanten Gesetz soll der Umsatzsteuersatz auf Gaslieferungen vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 von 19 % auf 7 % gesenkt werden.

Hintergrund der geplanten Steuersatzsenkung ist die beschlossene Gasumlage, die ab Oktober 2022 erhoben werden soll. Alle Gasnutzer, gleichgültig ob Privatleute oder Unternehmen, müssen dann zunächst eine Umlage in Höhe von etwa 2,4 Cent pro Kilowattstunde zahlen. Auf diese Umlage fällt zudem Umsatzsteuer an. Da nach europäischem Recht nicht vorgesehen ist, eine solche Umlage umsatzsteuerfrei zu behandeln, hat sich die Bundesregierung zur Entlastung von Endverbrauchern und Unternehmern für eine vorübergehende Senkung der Umsatzsteuer auf Gas entschieden.

Hinweis: Von der Umsatzsteuersatzsenkung sind auch Unternehmer sowie Vermieter von Immobilien betroffen. Mehr zu den konkreten Auswirkungen haben wir in unserem Umsatzsteuer Newsletter vom 13.09.2022 zusammengestellt.



UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Wirtschaftliches Eigentum bei Filmverwertungsrechten

Filmnutzungsrechte sind nur dann dem Nutzungsberechtigten für steuerliche Zwecke zuzurechnen, wenn der zivilrechtliche Eigentümer über die gesamte Nutzungsdauer von Wertsteigerungen aus den Filmrechten ausgeschlossen ist.

Im Streitfall hatte eine Filmproduktionsgesellschaft die Verwertungsrechte an einem Film an eine Vertriebsgesellschaft in den Niederlanden übertragen. Der Filmvertriebsvertrag sah neben festen auch erfolgsabhängige variable Lizenzzahlungen für einen Zeitraum von 42 Jahren vor. Am Ende der Vertragslaufzeit bestand für die Vertriebsgesellschaft eine Verlängerungs- oder Kaufoption, bestehend aus einem fixen und einem marktwertbasierten variablen Kaufpreisannteil. Alternativ dazu bestand für die Filmpro-

duktionsgesellschaft eine Darlehensoption, wonach ihr ein zinsloses Darlehen zu gewähren war, das grundsätzlich aus Erlösen aus der Filmvermarktung zu tilgen wäre.

Der BFH hat hinsichtlich der ertragsteuerlichen Behandlung des Filmvertriebsvertrags mit Urteil vom 14.04.2022 (Az. IV R 32/19, DStR 2022, S. 1647) entschieden, dass das wirtschaftliche Eigentum nicht von der Filmproduktionsgesellschaft auf die Vertriebsgesellschaft übergegangen sei und die Filmproduktionsgesellschaft somit keine Kaufpreisforderung zu aktivieren habe. Vielmehr seien ihr die Filmrechte ungeachtet der langfristigen Rechteübertragung weiterhin steuerlich zuzurechnen. Der BFH begründete seine Rechtsauffassung damit, dass der Vertrag die Filmproduktionsgesellschaft nicht für die

gesamte Nutzungsdauer der Filmrechte von deren Substanz und Ertrag ausgeschlossen habe, da sie während der Vertragslaufzeit durch erfolgsabhängige Vergütungen von Wertsteigerungen der Filmrechte profitierte. Auch die vereinbarten Endschaftsklauseln änderten daran nichts.

Hinweis: Die für Leasingverträge entwickelten Grundsätze zur Zurechnung wirtschaftlichen Eigentums sind laut BFH zwar anwendbar, aber nur eingeschränkt auf die Nutzungsüberlassung von Filmrechten zu übertragen, da die Wertentwicklung der Filmrechte bei Vertragsschluss nicht verlässlich einzuschätzen sei und somit die Konditionen der eingeräumten Optionen und die Wahrscheinlichkeit deren Ausübung nur bedingt zu bewerten seien.

Kostendeckelung der Privatnutzung betrieblicher Kfz bei Leasingsonderzahlung

Bei Berechnung der Gesamtkosten eines betrieblichen Leasingfahrzeugs für Zwecke der Ermittlung des Werts der Privatnutzung ist eine Leasingsonderzahlung auch bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung auf die einzelnen Jahre des Leasingzeitraums zu verteilen.

Im Streitfall ermittelte ein Freiberufler die private Nutzungsentnahme eines betrieblichen PKW anhand der 1 %-Regelung und beantragte nach der Kostendeckelungsregelung der Finanzverwaltung (vgl. BMF-Schreiben vom 18.11.2009, BStBl. I 2009, S. 1326, Rn. 18)

eine Begrenzung des Entnahmewerts auf die tatsächlichen Gesamtkosten. Allerdings lagen die Voraussetzungen für diese Billigkeitsregelung laut BFH im Streitfall nicht vor, da es – wie vom Finanzamt vorgenommen – auch im Fall von Einnahmenüberschussrechnern möglich sei, die Leasingsonderzahlung auf die gesamte Leasingdauer zu verteilen (Urteil vom 17.05.2022, Az. VIII R 26/20, DStR 2022, S. 1708). Damit werde dem Effekt entgegengewirkt, dass mit der Leasingsonderzahlung ein Großteil der Fahrzeugkosten in ein einzelnes Nutzungsjahr (vor-)verlagert werde. Das Zufluss-/Abflussprinzip des § 11 EStG spiele bei der Bewertung von Entnahmen keine Rolle.

Hinweis: Der BFH kam in zwei weiteren ähnlich gelagerten Sachverhalten mit Urteilen vom selben Datum zu entsprechenden Ergebnissen (BFH-Urteile vom 17.05.2022, Az. VIII R 11/20 sowie Az. BFH VIII R 21/20).

Ertragsteuerliche Behandlung von Incentive-Reisen

Von einem Unternehmen werden Incentive-Reisen an Geschäftspartner oder Arbeitnehmer gewährt, um diese für erbrachte Leistungen zu belohnen und zu weiteren oder noch besseren Leistungen zu motivieren. Die OFD Frankfurt a. M. geht darauf ein, wie die dabei anfallenden Aufwendungen beim gewährenden Unternehmen sowie bei dem jeweiligen Empfänger zu behandeln sind.

So führt die OFD Frankfurt a. M. in ihrer Rundverfügung vom 22.03.2022 (Az. S 2143 A – 46 – St 516, DStR 2022, S. 1818) aus, dass Aufwendungen für Geschäftspartnern gewährte Incentive-Reisen grundsätzlich als Betriebsausgaben in vollem Umfang abzugsfähig sind, wenn sie in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit Leistungen des Empfängers als zusätzliche Gegenleistung gewährt werden. Dient die Reise hingegen der Anbahnung oder Verbesserung der Geschäftsbeziehung, handelt es sich um ein Geschenk, so dass die 35 Euro-Grenze zu

beachten ist. Seitens des Empfängers führt die Teilnahme an einer Incentive-Reise zu Betriebseinnahmen, unabhängig davon, ob die Aufwendungen auf Seiten des gewährenden Unternehmens als Betriebsausgaben abziehbar sind.

Incentive-Reisen, die Arbeitnehmern gewährt werden, führen beim gewährenden Unternehmen stets zu in vollem Umfang abzugsfähigen Betriebsausgaben. Die Arbeitnehmer erzielen steuerpflichtigen Arbeitslohn, der ggf. pauschal versteuert werden kann.

Nacherhebung der Kapitalertragsteuer bei offener Gewinnausschüttung

Wird von einer Kapitalgesellschaft im Rahmen einer Ausschüttung keine Bescheinigung über eine Einlagenrückgewähr ausgestellt, gilt der Betrag der Einlagenrückgewähr als mit 0 Euro bescheinigt, so dass steuerlich keine nicht steuerbare Kapitalrückzahlung vorliegt.

Im Streitfall nahm eine GmbH am 28.07.2009 eine Auszahlung aus der Kapitalrücklage vor. Zwar war zum Ausschüttungszeitpunkt nach der Verwendungsrechnung gemäß § 27 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 KStG per 31.12.2009 kein ausschüttbarer Gewinn vorhanden. Allerdings wurde im Bescheid über die gesonderte Feststellung des Einlagekontos

zum 31.12.2010 keine Veränderung des Einlagekontos ausgewiesen. Wegen der fehlenden Bescheinigung über die Einlagenrückgewähr galt damit die Fiktion einer Einlagenrückgewähr i. H. von 0 Euro gemäß § 27 Abs. 5 Satz 2 KStG.

Der BFH hält mit Urteil vom 17.05.2022 (Az. VIII R 14/18, DStR 2022, S. 1654) fest, dass für die als Ausschüttung zu qualifizierende Zahlung die Kapitalertragsteuer und die damit verbundenen Anmelde- und Entrichtungspflichten der Kapitalgesellschaft bereits mit Zufluss der Ausschüttung entstanden sind und nicht erst mit der Bekanntgabe des Feststellungsbescheids für das Ein-

lagekonto. Der seitens des Finanzamts erlassene Nacherhebungsbescheid über Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag war demnach nicht zu beanstanden.

Hinweis: Es war laut BFH grob fahrlässig, dass die Kapitalgesellschaft im Rahmen der Feststellungserklärung nicht geprüft hat, ob sie ihren Anteilseignern eine Bescheinigung über die Verwendung des Einlagekontos erteilen muss.

Zufluss von Auslandsdividenden an beherrschenden Gesellschafter: Wirtschaftliche Verfügungsmacht entscheidend

Gewinnausschüttungen einer ausländischen Kapitalgesellschaft an einen im Inland ansässigen, beherrschenden Gesellschafter fließen zwar grundsätzlich im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung zu. Laut BFH gilt dies aber nur dann, wenn die Gesellschaft zahlungsfähig ist und eine tatsächliche wirtschaftliche Verfügungsmacht nach ausländischem Recht besteht.

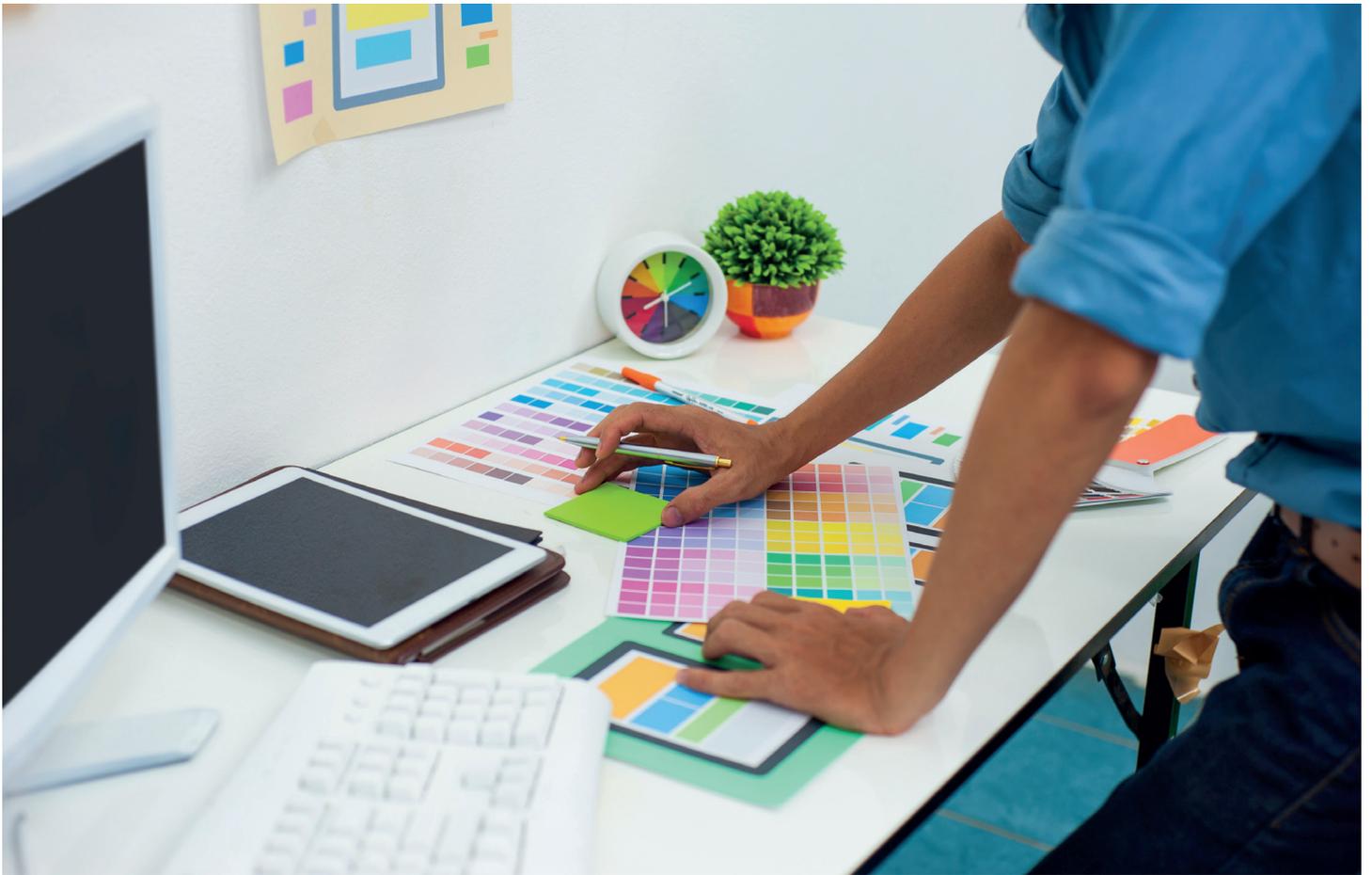
Nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen fließen Gewinnausschüttungen einer deutschen Kapitalgesellschaft bei beherrschenden Gesellschaftern in der Regel bereits im Zeitpunkt des Gewinnausschüttungsbe-

schlusses zu (§§ 11, 20 EStG). Grund dafür ist, dass es der Gesellschafter ab diesem Zeitpunkt regelmäßig in der Hand hat, sich die geschuldeten Beträge auszahlen zu lassen.

In seinem Urteil vom 14.02.2022 (Az. VIII R 32/19, DStR 2022, S. 1802) wendet der BFH diese Rechtsgrundsätze auch auf Gewinnanteile an, die von einer ausländischen Kapitalgesellschaft stammen. Entscheidend für den Zuflusszeitpunkt sei sowohl bei Anteilen an deutschen wie an ausländischen Kapitalgesellschaften, dass der Gesellschafter über die Gewinnanteile wirtschaftlich verfügen kann.

Die wirtschaftliche Verfügungsmacht dürfe jedoch, so der BFH, trotz sofort fälligem Gewinnauszahlungsanspruch nicht automatisch angenommen werden. Zusätzlich dürfen keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe bestehen, die einer freien Verfügbarkeit über die Dividenden entgegenstehen. Soweit und solange das jeweilige ausländische Recht solche Hinderungsgründe bewirkt, sei somit noch nicht von einem Zufluss der Gewinnanteile auszugehen.

Hinweis: Der BFH hat den Fall mit dem Auftrag an das FG zurückverwiesen, anhand dieser Rechtsgrundsätze den Zuflusszeitpunkt im konkreten Sachverhalt zu prüfen.



Verwertung von Markenrechten und Internetdomains

Werden Marken entwickelt, geschützt und die Markenrechte sowie dazu passende Internetdomains später veräußert, kann dies eine gewerbliche Tätigkeit darstellen.

Im Streitfall ließ der Steuerpflichtige gegen Gebühr Markenrechte auf Vorrat eintragen und erwarb dazu passende Internetdomains mit der Absicht, diese später an Interessenten zu veräußern. Mangels tatsächlicher Veräußerung liefen letztendlich die meisten Markenrechte aus, so dass ein Verlust aus Anlagenab-

gang entstand. Anders als das Finanzamt bewertete das FG Münster mit Urteil vom 15.09.2021 (Az. 13 K 3818/18 E, EFG 2022, S. 106) die Verluste als steuerlich berücksichtigungsfähig, da die Verwertung von Markenrechten im Streitfall eine gewerbliche Tätigkeit darstelle. U. a. liege eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr laut FG Münster auch dann vor, wenn wie im Streitfall lediglich auf herantretende Kaufinteressenten reagiert werde. Eine besondere Werbung sei nicht erforderlich. Die Verwertungstätigkeit stellt nach Ansicht der Finanzrichter zudem

keine Vermögensverwaltung dar, da der Kläger die Markenrechte selbst geschaffen habe und insofern „produzentenähnlich“ tätig gewesen sei.

Hinweis: Das Urteil des FG Münster ist rechtskräftig.

Gebühr bei Rücknahme eines Antrags auf verbindliche Auskunft

Wird ein Antrag auf verbindliche Auskunft vor Bekanntgabe der Entscheidung zurückgenommen, kann das Finanzamt auf die dafür anfallende Gebühr verzichten oder sie ermäßigen.

Primär wird die Gebühr für eine verbindliche Auskunft nach dem Wert berechnet, den die Auskunft für den Antragsteller hat (Gegenstandswert). Auch wenn ein Antrag auf ver-

bindliche Auskunft zurückgenommen wird, ist laut BFH aus AEAO zu § 89 Nr. 4.5.2 nicht zu schlussfolgern, dass das Finanzamt die Gebühr auf eine kostenbasierte Zeitgebühr ermäßigen muss (BFH-Urteil vom 04.05.2022, Az. I R 46/18, DStR 2022, S. 1759). Zudem ist laut BFH ein grundsätzlicher Wechsel von der Wert- zur Zeitgebühr (oder umgekehrt) nicht vorgesehen. Damit bestätigte er im Ergebnis die Auffassung des Finanzamts,

das eine Wertgebühr veranschlagt und diese gemäß dem Verhältnis des bisherigen zum noch ausstehenden Bearbeitungsaufwand um 10 % gekürzt hatte.

Hinweis: Laut BFH ist der Gebührenzweck der Vorteilsabschöpfung im Streitfall trotz Antragsrücknahme nicht vollständig entfallen.

ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Schenkung von KG-Anteilen zur Regelung der Unternehmensnachfolge kein Arbeitslohn

Wird dem Prokuristen eines Unternehmens einer Familien-Unternehmensgruppe zum Zweck der Unternehmensnachfolge ein KG-Anteil schenkweise übertragen, ist darin keine Gegenleistung für seine Arbeitskraft zu sehen.

Im konkreten Fall konnten in der Familien-Unternehmensgruppe nur zur qualifizierten Leitung von operativen Unternehmen geeignete leibliche Abkömmlinge eines bestimmten

Familienmitglieds Gesellschafter werden. Ein solcher Abkömmling war Prokurist eines Unternehmens der Gruppe. Auf ihn wurden KG-Anteile an verschiedenen Gesellschaften im Wege der Schenkung übertragen. Das FG Bremen widersprach in seinem rechtskräftigen Urteil vom 27.01.2022 (Az. 1 K 152/21, ErbStB 2022, S. 165) der Auffassung des Finanzamts, dass die Zuwendung steuerpflichtiger Arbeitslohn sei. Vielmehr handele es sich um eine Schenkung zur Regelung der Unter-

nehmensnachfolge. Es bestehe kein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, da die Schenkung nicht als Gegenleistung für frühere oder künftige Dienste ausgewiesen worden sei und der Anteilswert der Zuwendungen erheblich über den regulären Bezügen des Prokuristen liege. Ein in den Schenkungsverträgen eingeräumtes Widerrufsrecht bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses begründe keine Verknüpfung zwischen Vorteilsgewährung und Arbeitsverhältnis.

Steuerrechtliche Beurteilung der Einnahmen des Personals von Impf- und Testzentren

In Schleswig-Holstein gehen aktuell vermehrt Kontrollmitteilungen der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein über ausgezahlte Vergütungen von in Impf- und Testzentren des Landes beschäftigten Personen ein.

In der Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2022/12 vom 12.07.2022 (Az. VI 302 - S 2332-225, DStR 2022, S. 1723) weist das

Finanzministerium Schleswig-Holstein darauf hin, dass Einnahmen von Personen, die in regionalen oder mobilen Impf- oder Coronavirus-Testzentren beschäftigt waren, zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit rechnen. Für Fälle, in welchen eine Lohnversteuerung unterblieben sei, habe die Steuererhebung im Veranlagungsverfahren zu erfolgen. Es sei zu beachten, dass Einnahmen von Ärzten oder Apothekern in Impf-

zentren nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterlegen haben. Gleiches gelte für Tätigkeiten von Ärzten in Testzentren im Zeitraum 04.03.2021 bis 31.12.2021.

Hinweis: Ggf. ist eine Steuerfreiheit der Einnahmen aus Tätigkeiten in Impf- oder Testzentren als solche aus nebenberuflichen Tätigkeiten gemäß § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG zu prüfen.

Haftungsinanspruchnahme des Geschäftsführers für eigene Lohnsteuer

Tilgt ein Geschäftsführer Haftungsschulden für nicht abgeführte Lohnsteuer für Arbeitnehmer der Gesellschaft, handelt es sich um Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Doch was gilt, wenn die Lohnsteuer auf seinen eigenen Arbeitslohn entfällt?

Die Geschäftsführerin einer zwischenzeitlich insolventen GmbH wurde vom Finanzamt für nicht abgeführte Lohnsteuer in Haftung genommen, die auf Löhne anderer Arbeitnehmer der GmbH sowie auf ihren eigenen Arbeitslohn entfiel. Da die Pflichtverletzungen der GmbH auf der nichtselbstständigen Tätigkeit der Geschäftsführerin beruhen, bejahte der BFH einen erwerbsbezogenen Veranlassungszusammenhang und ließ den vollständigen Werbungskostenabzug zu (BFH-Urteil vom 08.03.2022, Az. VI R 19/20,

DStR 2022, S. 1712). Sie sei ausschließlich als Geschäftsführerin der GmbH gemäß §§ 69 und 34 AO in Anspruch genommen worden, nicht als Steuerschuldnerin für ihre eigene Lohnsteuer. Haftungsschulden seien keine Steuern, weshalb das Werbungskostenabzugsverbot nach § 12 Nr. 3 EStG nicht greife.

UMSATZSTEUER

EuGH schränkt Recht zum Vorsteuerabzug einer Führungsholding ein

Aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des BFH hat der EuGH entschieden, dass einer Führungsholding kein Vorsteuerabzug für Leistungen zusteht, die als unentgeltliche Gesellschafterbeiträge in ihre Tochtergesellschaften eingelegt werden.

EuGH aus, dass nach den Vorschriften der Mehrwertsteuersystemrichtlinie das Vorsteuerabzugsrecht zum einen nur Unternehmern im umsatzsteuerlichen Sinne zusteht und ferner die bezogenen Gegenstände oder Dienstleistungen für Zwecke der besteuerten Umsätze des Unternehmers verwendet werden müssen.

Hinweis: Weitere Information zur Vorsteuerabzugsberechtigung von Führungsholdings sowie erste Hinweise zu den praktischen Auswirkungen dieser Rechtsprechung stehen Ihnen hier zur Verfügung.

In dem Urteilsfall bezog eine Holdinggesellschaft Architekten- und Planungsleistungen, die sie jedoch nicht für ihre eigenen steuerpflichtigen Ausgangsleistungen verwendete, sondern in ihre Tochtergesellschaft als Gesellschafterbeitrag einlegte. Bei Direktbezug durch die Tochtergesellschaft wäre der Vorsteuerabzug ausgeschlossen gewesen, weil die Leistungen auf Ebene der Tochtergesellschaft in steuerfreie Grundstücksumsätze eingingen. Neben den unentgeltlichen Gesellschafterbeiträgen erbrachte die Holding entgeltliche Buchführungs- und Geschäftsführungsleistungen an die Tochtergesellschaft.

Der EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass die Holding aufgrund ihrer entgeltlichen Buchführungs- und Geschäftsführungsleistungen Unternehmer ist, verneint aber ausgehend von diesen Grundsätzen den Vorsteuerabzug für die bezogenen Architekten- und Planungsleistungen. Ausschlaggebend ist, dass die Eingangsleistungen nicht in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit den eigenen Umsätzen der Holdinggesellschaft stehen, sondern mit den weitgehend steuerfreien Tätigkeiten der Tochtergesellschaften. Zudem finden die bezogenen Eingangsleistungen weder Eingang in den Preis der an die Tochtergesellschaften erbrachten steuerpflichtigen Umsätze noch gehören sie zu den allgemeinen Kostenelementen der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit der Holdinggesellschaft.



In seinem Urteil vom 08.09.2022 (Rs. C-98/21, Finanzamt R gegen W GmbH; Vorabentscheidungsersuchen des BFH vom 23.9.2020, Az. XI R 22/18, DStR 2021, S. 346) führt der



IMMOBILIENBESTEUERUNG

Ausnahme von der erweiterten Grundstückskürzung durch Vermietung von Dachflächen

Der BFH schließt die Anwendung der erweiterten gewerbsteuerlichen Kürzung für Grundstücksunternehmen aus, wenn Grundstücke durch das Grundstücksunternehmen an eine teilweise personenidentische, gewerblich tätige GbR verpachtet werden.

In seinem Beschluss vom 01.06.2022 (Az. III R 3/21) befasst sich der BFH mit der Anwendung der Ausnahmeregelung von der erweiterten Grundstückskürzung, wonach die erweiterte Kürzung des Gewinns nicht zu gewähren ist, wenn der Grundbesitz ganz oder teilweise dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters dient (§ 9 Nr. 1 Satz 5 GewStG).

In dem Urteilsfall erzielte eine GbR unter Nutzung gepachteter Dachflächen gewerbliche Einkünfte aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen. Verpächter der Dachflächen war eine auf die Verwaltung von eigenem Grundbesitz beschränkte Kapitalgesellschaft. Teile der Gesellschafter waren sowohl an der pachtenden GbR als auch an dem Grundstücksunternehmen beteiligt. Der BFH führt dazu aus, dass der Ausschluss der erweiterten Grundstückskürzung bereits dann greift, wenn nur ein einziger Gesellschafter der gewerblichen Personengesellschaft zugleich Gesellschafter des überlassenden Grundstücksunternehmens ist, da das Grundstück dann dem Gewerbebetrieb des jeweils identischen Gesellschafters dient. Dies gilt auch, wenn die sowohl an der Kapital- als auch an der Personengesellschaft

beteiligten Gesellschafter nur eine geringe Beteiligung von – wie im Streitfall – zusammengekommen weniger als 1 % an der Personengesellschaft halten und bei dieser der persönlichen Haftung unterliegen. Eine Bagatellgrenze für die Höhe der Beteiligung besteht demnach nach Auffassung des BFH nicht.

Hinweis: Der III. Senat schließt sich mit dem Urteil der bisherigen BFH-Rechtsprechung an, wonach auch bei der Überlassung eines nur geringfügigen Grundstücksteils – wie hier im Falle von Dachflächen – die erweiterte Grundstückskürzung bereits ausgeschlossen ist (BFH-Urteil vom 26.06.2007, Az. IV R 9/05, BStBl. II 2007, S. 893).

Gewerbesteuerpflicht einer Immobilien-GmbH bei Einschaltung einer Dienstleistungsgesellschaft

Das Eigentum oder der Besitz eines inländischen Grundstücks begründen keine inländische Betriebsstätte, selbst wenn die Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz der Geschäftszweck der Gesellschaft ist. Ebenso wenig wird durch eine beauftragte Dienstleistungsgesellschaft eine inländische Betriebsstätte begründet.

Der BFH äußert sich mit Urteil vom 23.03.2022 (Az. III R 35/20, DStR 2022, S. 1661) zu den Voraussetzungen einer inländischen Betriebsstätte bei Prüfung der Gewerbesteuerpflicht einer Immobilien-GmbH, deren Geschäftszweck die Verwaltung eigenen Grundbesitzes war und deren auslandsansässiger Gesellschafter-Geschäftsführer eine andere inländische Gesellschaft mit der Hausverwaltung beauftragte. Zwar fehlte es im Streitfall an einer dauerhaften Geschäftseinrichtung, die der Tätigkeit des Unternehmens diene, und über die der Steuerpflichti-

ge eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht hatte. Allerdings können laut BFH auch Räumlichkeiten von eingeschalteten Dienstleistungsgesellschaften eine Betriebsstätte begründen. Das gelte aber nur, wenn z. B. durch Identität der Leitungsorgane oder eine fortlaufende nachhaltige Überwachung in den Räumlichkeiten des Auftragsnehmers eine eigene unternehmerische Tätigkeit vor Ort stattfindet. Ohne eine räumliche und zeitliche „Verwurzelung“ des Unternehmens vor Ort werde auch bei einer umfangreichen Übertragung von Aufgaben an einen inländischen Auftragnehmer keine Betriebsstätte des Auftraggebers an der Auftragnehmerbetriebsstätte begründet.

Hinweis: Das Verfahren wurde an die Vorinstanz, das FG Berlin-Brandenburg, zurückverwiesen, da Feststellungen dazu fehlten, ob das inländische vermietete Grundstück als solches eine Betriebsstätte begründet. Das kann bei einer eigenen nachhaltigen

gewerblichen Tätigkeit im vermieteten Objekt der Fall sein, z. B. bei Pflege und Unterhaltung des Vermietungsobjekts durch eigenes oder beauftragtes Personal. Zudem sind Feststellungen dazu zu treffen, ob wegen der Aufgabenübertragung auf die Managementgesellschaft eine Geschäftsleitungsbetriebsstätte im Inland bestand.

Anwendung des Grundsteuergesetzes ab 01.01.2025

Wegen den ab dem 01.01.2022 geltenden Neuregelungen zur Grundbesitzbewertung für die Grundsteuer müssen Grundbesitzer bis 31.10.2022 eine Grundsteuererklärung abgeben. Auch wenn die neue Grundsteuerberechnung dann (erst) ab 01.01.2025 gilt, sind bereits jetzt die künftig geltenden Verwaltungsanweisungen veröffentlicht worden.

Die Obersten Finanzbehörden der Länder haben sich in einem koordinierten Erlass vom 22.06.2022 (Az. G 1000; G 1010; G 1030, BStBl. I 2022, S. 1171) auf für die Anwendung des Grundsteuergesetzes ab dem Kalenderjahr 2025 geltende Regelungen geeinigt. Auf den 01.01.2025 hat erstmals eine Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge auf Grundlage der neuen Grundstückswerte zu erfolgen.

Hinweis: Verwaltungsanweisungen, die mit dem koordinierten Ländererlass in Widerspruch stehen, sind ab dem Kalenderjahr 2025 nicht mehr anzuwenden.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Erleichterung beim Quellensteuerabzug bei Softwareauftragsentwicklung

Nach einem im März 2022 veröffentlichten Entwurf legte das BMF nun das finale Schreiben zum Quellensteuerabzug bei Softwareauftragsentwicklung vor. Infolge einer am 07.06.2021 in Kraft getretenen Änderung des Urheberrechtsgesetzes nimmt die Finanzverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen einen wirtschaftlichen Rechtekauf an, der keine Quellensteuerabzugspflicht auslöst.

So geht das BMF laut Schreiben vom 02.08.2022 (Az. IV B 8 – S 2303/19/10004 :001, DStR 2022, S. 1666) bei einer Softwareauftragsentwicklung durch einen im Ausland ansässigen Auftragnehmer von einem wirtschaftlichen Rechtekauf des inländischen Auftraggebers aus, wenn dem Auftragnehmer und Urheber der Software aufgrund der Einräumung umfassender, exklusiver, zeitlich und räumlich unbeschränkter sowie unwiderruflicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an einer Software keine wirtschaftlich werthaltigen Positionen mehr verbleiben.

Abweichend zum Entwurf dehnt das BMF mit dem finalen Schreiben den zeitlichen Anwendungsbereich seiner Vorgaben aus. So sind diese nicht nur auf alle offenen Fälle anzuwenden, sofern die vertragliche Vereinbarung zur Softwareauftragsentwicklung nach dem 06.06.2021 getroffen wurde, und auf Sachverhalte, die nach dem 06.06.2021 entstehen. Aus Vereinfachungsgründen sind die Regelungen zudem auch auf alle Zahlungen anzuwenden, die nach dem 06.06.2021 zufließen, ungeachtet des Zeitpunkts der zugrundeliegenden Vereinbarung oder des Sachverhalts.

ERBSCHAFTSTEUER

Dispositionsbefugnis des zuerst Bedachten bei Kettenschenkung

Erfolgt im Rahmen einer Schenkung unmittelbar eine unentgeltliche Weiterübertragung an einen Dritten, kann zivilrechtlich eine Schenkung vom ersten Schenker an den Dritten vorliegen. Schenkungsteuerlich ist jedoch auch von einer Schenkung unmittelbar an den Dritten auszugehen, wenn dem ersten Empfänger keine Dispositionsbefugnis über den Schenkungsgegenstand verbleibt.

Im Streitfall wurde ein Grundstück vom Vater an die Tochter übertragen. In demselben notariellen Vertrag schenkte die Tochter einen halben Miteigentumsanteil an ihren Ehemann, sodass im Ergebnis beide Ehegatten hälftige Miteigentümer wurden. Das FG Rheinland-Pfalz bestätigte die Auffassung des Ehegatten, wonach die Schenkung von seiner Ehefrau erfolgt sei.

Die dagegen vom Finanzamt eingelegte Beschwerde wies der BFH mit Beschluss vom 28.07.2022 (Az. II B 37/21) als unbegründet zurück. Für die Feststellung, in welchem Verhältnis die Schenkung erfolgt ist, sei zuerst zu prüfen, ob bereits zivilrechtlich eine unmittelbare Schenkung vom Vater an den Schwiegersohn erfolgt sei. Nur bei zwei hin-

tereinander geschachtelten Schenkungen (Kettenschenkung) müsse im nächsten Schritt die freie Dispositionsmöglichkeit des zuerst Bedachten geprüft werden. Da die Tochter gemäß den Feststellungen des FG Rheinland-Pfalz laut Schenkungsvertrag eine freie Dispositionsmöglichkeit hatte, ließ der BFH die Revision nicht zu.

Hinweis: Der BFH macht deutlich, dass zwar bei einer Zusammenfassung von Schenkung und Weiterschenkung in einer Urkunde der zuerst Bedachte regelmäßig keine Entscheidungsfreiheit erlangt. Das gelte aber nicht, wenn sich (wie im Streitfall) aus dem Vertrag oder den Umständen eindeutig etwas anderes ergibt.

Höhere Erbschaftsteuer auf Vermietungsimmobilie im Drittstaat unionsrechtskonform?

Zu Wohnzwecken vermietete Immobilien sind bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer mit 90 % ihres gemeinen Werts anzusetzen. Das gilt aber nur, wenn sie im Inland, der EU oder dem EWR belegen sind.

Hinsichtlich eines kanadischen Mietwohngrundstücks, das einem inländischen Kläger vermacht wurde, hat das FG Köln mit Beschluss vom 02.09.2021 (Az. 7 K 1333/19, EFG 2022, S. 51) den EuGH um Vorabentscheidung gebeten, ob die in § 13c Abs. 3 Nr. 2 ErbStG 2009 normierte Belegenheitsvorausset-

zung für die 10 %-ige Steuerbefreiung (in der aktuellen Fassung in § 13d Abs. 3 Nr. 2 ErbStG enthalten) gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.

Nach Auffassung der Finanzrichter ist der Übergang unbeweglichen Drittlandsvermögens aufgrund eines Vermächtnisses von der Kapitalverkehrsfreiheit erfasst, da diese auch Erbschaften erfasse und Sachverhalte mit Bezug zu Drittstaaten schützt. Einen Rechtfertigungsgrund für die unterschiedliche Behandlung von Drittlandsvermögen sieht das FG Köln für nicht gegeben.

Hinweis: Das Verfahren ist beim EuGH unter der Rs. C-670/21 anhängig.

BESTEuerung VON PRIVATPERSONEN

Einzelfragen zur Abgeltungsteuer – Abspaltungen in Drittstaatenfällen (US Spin-offs)

Bei einer „Abspaltung“ i. S. des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG treten die übernommenen Anteile steuerlich an die Stelle der bisherigen Anteile und die ursprünglichen Anschaffungskosten sind auf die „alten“ und „jungen“ Anteile aufzuteilen.

Das BMF erklärt mit Schreiben vom 15.06.2022 (Az. IV C 1 – S 2252/19/10028 :018, DStR 2022, S. 1273) die Urteilsgrundsätze des BFH in den Entscheidungen vom 01.07.2021 (Az. VIII R 9/19, DStR 2021, S. 2392, Az. VIII R 28/19, Az. VIII R 6/20, Az. VIII R 19/20 und Az. VIII R 27/20 zur Kapitalmaßnahme Hewlett-Packard Company, und Az. VIII R 15/20, DStRE 2021, S. 1295 zur Kapitalmaßnahme eBay Inc.) und vom

19.10.2021 (Az. VIII R 7/20, DStR 2021, S. 2962 zur Kapitalmaßnahme Kraft Foods Inc.) für anwendbar. In Drittstaatenfällen ist laut BFH kein gesetzlicher Vermögensübergang durch partielle Gesamtrechtsnachfolge erforderlich. Es reicht aus, wenn die Übertragung der Vermögenswerte in einem einheitlichen Zusammenhang mit der Übertragung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft erfolgt. Demnach kann der bislang von den Depotbanken gebuchte steuerpflichtige Ertrag in Höhe des Börsenpreises der „jungen“ Anteile in Abspaltungsfällen im Rahmen der Veranlagung bei den Anlegern gemindert werden, sofern noch keine Bestandskraft für die Bescheide eingetreten ist.

Korrespondierend erhöht sich wegen der Aufteilung der Anschaffungskosten bei nach den 31.12.2008 erworbenen Anteilen der steuerpflichtige Ertrag bei Veräußerung. Aus Vereinfachungsgründen kann auf eine Gewinnkorrektur verzichtet werden, wenn z. B. das Jahr der Kapitalmaßnahme verfahrensrechtlich nicht mehr änderbar ist, da die Besteuerung insgesamt zutreffend ist.

EU Green Deal – die steuerpolitischen Maßnahmen des Pakets „Fit for 55“

Der Europäische Green Deal wurde im Dezember 2019 durch die Europäische Kommission verabschiedet. Ziel ist es, den Übergang zu einer ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen EU-Wirtschaft zu schaffen. Eine tragende Rolle bei der wirtschaftlichen Umgestaltung sollen zwei steuerpolitische Neuerungen des zugehörigen Maßnahmenpakets „Fit for 55“ einnehmen.

Durch die Novellierung der Energiesteuerrichtlinie sollen die Besteuerungsgrundlagen für Energieerzeugnisse mit den Klimazielen in Einklang gebracht werden. Daneben soll die Einrichtung eines CO₂-Grenzausgleichssystems der Verlagerung von CO₂-Emissionen vorbeugen.

Novellierung der Energiesteuerrichtlinie

Die Novellierung der EU-Energiesteuerrichtlinie forciert die Umstellung der Besteuerung von Energieerzeugnissen, um einen umweltfreundlicheren Konsum zu fördern und den Energieverbrauch zu verringern. Die erneuerte Richtlinie soll zum 01.01.2023 in Kraft treten. Die wichtigsten Umstellungen hierbei sind u. a.:

1. Besteuerungen von Kraftstoffen nach Energiegehalt und „Carbon Footprint“
2. Einstufung der Energieerzeugnisse und von elektrischem Strom nach Umweltschädlichkeit und entsprechend hohe Mindeststeuersätze
3. Aufhebung von Steuerbefreiungen, die eine Besteuerung unterhalb der Mindeststeuersätze zulassen
4. Einschränkungen der Steuerbefreiungen für den Luft- und Seeverkehr innerhalb der EU.

CO₂-Grenzausgleichssystem – Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

Das CO₂-Grenzausgleichssystem soll verhindern, dass Industrien mit hohen CO₂-Emissionen (Zement, Stahl/Eisen, Aluminium, Düngemittel und Strom) ihre Produktion aufgrund der höheren CO₂-Bepreisung aus der EU in Drittstaaten verlagern („Carbon Leakage“). Die Einführung des Regulierungsmechanismus für die Einfuhr von CO₂-intensiven Waren aus Drittländern soll weiter dazu beitragen, dass Partnerländer der EU eine Bepreisung für CO₂-Emissionen entwickeln. EU-Importeure von Waren, die unter das CBAM fallen, sollen für die Einfuhr Zertifikate erwerben und jährlich die mit der Produktion der eingeführten Waren verbundenen Emissionen melden. Das System soll sukzessive ab 01.01.2023 eingeführt werden, bis es ab 2026 vollumfänglich angewendet werden soll.

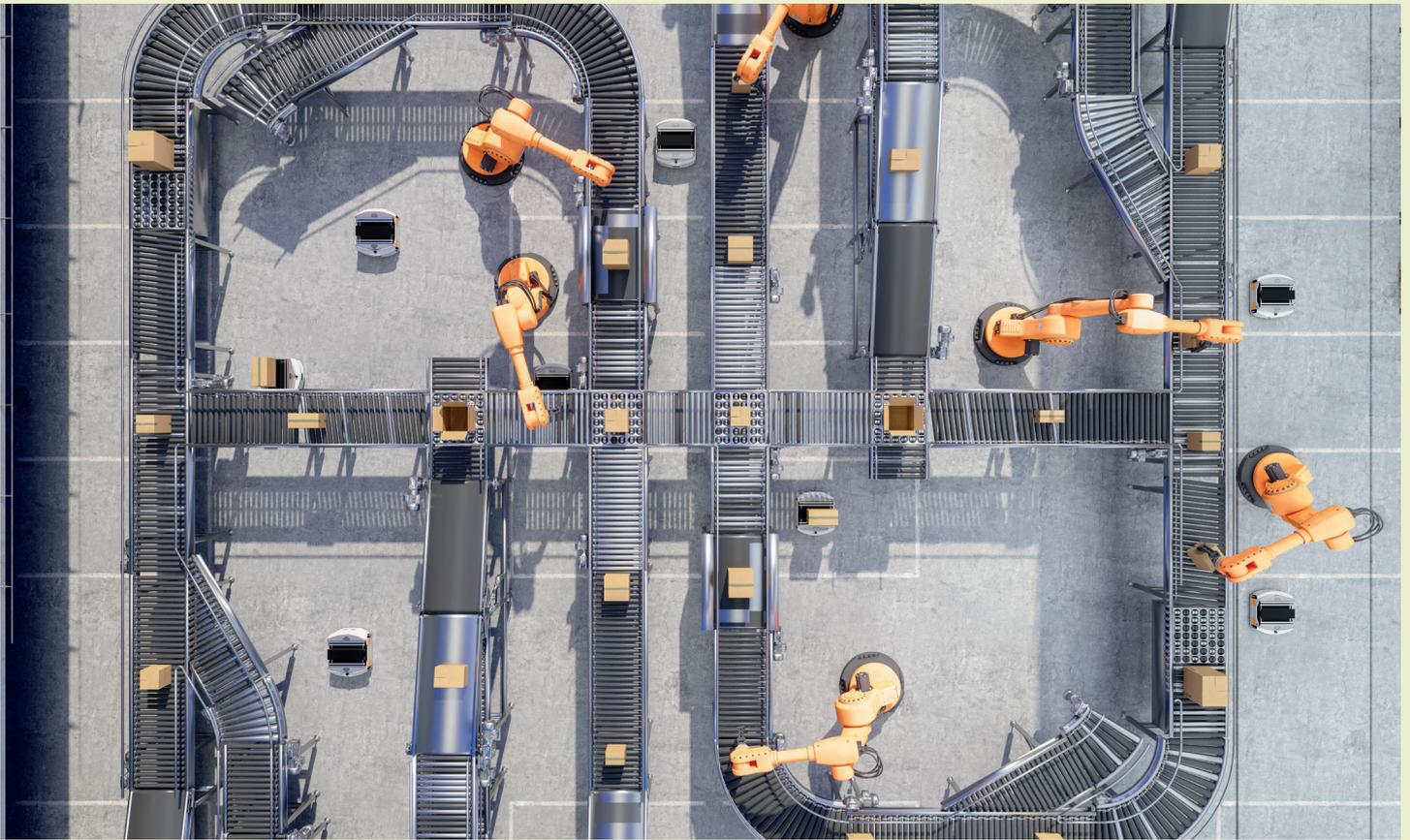
Hinweis: Im Zuge des von der Bundesregierung am 04.09.2022 vorgestellten Dritten Entlastungspaketes angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Kriegs soll das CO₂-Grenzausgleichssystem auf den 01.01.2024 verschoben werden. Die bisher vorgesehenen Folgeschritte 2024 und 2025 sollen sich entsprechend um ein Jahr verschieben.

Herausforderungen

Die geplanten Neuerungen dürften Auswirkungen für die gesamte europäische Industrie, den Handel mit Energieerzeugnissen und folglich auch für den Mittelstand mit sich bringen. Neben den Preissteigerungen werden sie einen hohen administrativen Aufwand auslösen, organisatorische Umstellungen erforderlich machen und Anreize für Investitionen in Anlagen mit geringerem Energieverbrauch setzen.

Die Änderung der Besteuerungsgrundlagen für Energieerzeugnisse durch die Neufassung der Energiesteuerrichtlinie wirkt sich auf alle energiesteuerrlevanten Prozesse auf Unternehmens- und Behördenseite aus. Betroffene Unternehmen müssen ihre Stammdaten aktualisieren und ihre Systeme umstellen, um eine korrekte Datenbasis für abzugebende Erklärungen zu schaffen. Insbesondere bedarf der Prozess zur Erstellung der Energiesteueranmeldungen einer Überarbeitung.

Mit der Schaffung des CO₂-Grenzausgleichssystems geht die Einführung einer neuen Rechtsgrundlage einher, die neue Verpflichtungen für einführende Unternehmen bereithält und viele rechtliche Fragestellungen aufwerfen wird. Importeure von CBAM-Waren müssen beispielsweise den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders beantragen, um die Waren einführen zu dürfen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben. Weiter wird die Berechnung der während der Herstellung freigesetzten Emissionen („Graue Emissionen“), die Nachweisführung für im Drittland gezahlte CO₂-Preise und der CBAM-Zertifikatshandel zahlreiche Herausforderungen mit sich bringen.



Unionsrechtlicher Zinsanspruch auf erstattete Stromsteuer

Der EuGH hat mit Urteil vom 09.09.2021 (Rs. C-100/20) klargestellt, dass aus Unionsrecht sowohl ein Anspruch auf Verzinsung von obligatorischen wie auch von fakultativen Steuerbegünstigungen abgeleitet werden kann.

In Deutschland ist eine Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen nach § 233a AO für Verbrauchsteuern, wie der Energie- oder Stromsteuer, nicht vorgesehen. Dennoch hatte der BFH mit Urteil vom 22.10.2019 (Az. VII R 24/18, IStR 2020, S. 464) bereits entschieden, dass für sog. obligatorische Steuerbegünstigungen aus dem Unionsrecht ein Anspruch auf Verzinsung der zu Unrecht einbehaltenen Stromsteuer abgeleitet werden kann. Zu den obligatorischen Steuerbegünstigungen zählt z. B. die Verwendung von Energieerzeugnissen zur Stromerzeugung nach § 53 Energiesteuergesetz.

Nun hat der EuGH auf Ersuchen des BFH mit Urteil vom 09.09.2021 (Rs. C-100/20) für den bisher noch ungeklärten Fall von fakultativen Steuerbegünstigungen entschieden, dass für diese – abgeleitet aus dem Gleichheitsgrundsatz – die gleichen Grundsätze gelten müssen, und damit klargestellt, dass ebenfalls ein Zinsanspruch auf den Erstattungsbetrag besteht.

Hinweis: Unter fakultativen Steuerbegünstigungen sind solche zu verstehen, die sich zwar ebenfalls aus der Energiesteuerrichtlinie ergeben, aber nicht von allen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen sind.

Im Urteilsfall wollte ein produzierendes Gewerbe (Klägerin) den ermäßigten Steuersatz in Anspruch nehmen. Das Hauptzollamt versteuerte die Strommenge dennoch zum Regelsatz. Auf dem Rechtsweg setzte die Klägerin den reduzierten Steuersatz durch und beantragte im Nachgang die Verzinsung des nunmehr gewährten Steuererstattungs-

betrags. Dies lehnte das Hauptzollamt ab. Gegen den Ablehnungsbescheid legte die Klägerin zunächst Einspruch und später Klage ein. Der BFH legte den Sachverhalt dem EuGH vor.

Das EuGH-Urteil hat in Deutschland Auswirkung auf alle Erstattungen, die sich aufgrund von Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder Steuerentlastungen bei der Strom- oder Energiesteuer ergeben. Folgt man der Auffassung des BFH gemäß Urteil vom 22.10.2019, entsteht der Zinsanspruch vier Monate und zehn Arbeitstage nach Eingang des vollständigen Entlastungsantrags.

Hinweis: Betroffene Unternehmen sollten einen Antrag auf Verzinsung etwaiger Erstattungsansprüche beim Hauptzollamt mit Verweis auf das vorgenannte EuGH-Urteil sowie das noch anhängige BFH-Verfahren (Az. VII R 29/21) einreichen.

Grundsteuer und erneuerbare Energien

Betreibern erneuerbarer Energien – mit Ausnahme von Windenergieanlagen – wird eine Zuordnung der Grundstücke zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen versagt. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Grundsteuer.

Mit Beschlüssen vom 10.04.2018 (Az. 1 BvL 11/14, 1 BvR 889/12, 1 BvL 1/14, 1 BvL 12/14) erklärte das BVerfG die bisherige Grundsteuer für verfassungswidrig. Danach darf die alte Grundsteuer ab 2025 nicht mehr erhoben werden. Mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 setzte der Gesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung um.

Die Neubewertung jeglichen Grundbesitzes in Deutschland durch die Grundsteuerreform wirkt sich auch auf die Verpachtung von Grund und Boden an Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Betreiber von Windkraftanlagen aus.

Im Zuge der Grundsteuerreform nahm der Gesetzgeber nämlich in § 232 BewG eine Anpassung der Begriffsdefinition des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens vor. Diese ist als Abgrenzung zum Grundvermögen zu verstehen. Im Vergleich zur bisherigen Regelung enthält § 232 BewG einen geänderten Negativkatalog von Vermögen, welches nicht (mehr) dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzuordnen ist.

So versagt § 232 Abs. 4 Nr. 1 BewG eine Zuordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen bspw. für Grund und Boden, der nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dient.

Für den Sonderfall der Windenergieanlagen schuf der Gesetzgeber – wohl aufgrund verschiedenster BFH-Urteile und des hohen Verwaltungsaufwandes bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte der Standortflächen – mit § 233 Abs. 1 BewG eine sinnvolle Ausnahmeregelung. So sind Standortflächen von Windenergieanlagen, die von land- und

forstwirtschaftlicher Fläche umgeben sind, weiterhin dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen mit dem Ergebnis, dass diese Flächen der günstigen Grundsteuer A unterliegen.

Eine Anwendung dieser Ausnahmeregelung auf weitere, den erneuerbaren Energien dienende Anlagen, bspw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen, ist jedoch nicht vorgesehen. In dem Anwendungserlass der Finanzverwaltung zum Bewertungsgesetz vom 09.11.2021 (BStBl. I 2021, S. 2334) hat sich diese erstmals klar zur Abgrenzung zwischen land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und den Photovoltaik-Freiflächenanlagen positioniert. Demnach zählen Freiflächen, auf denen Photovoltaikanlagen betrieben werden, explizit nicht (mehr) zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, sondern zum Grundvermögen i. S. d. § 218 Satz 1 BewG. Die herrschende Literaturmeinung schließt sich der Verwaltungsauffassung an.

Infolge dieser Einordnung wird eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der im Vergleich zur Grundsteuer A ungünstigeren Grundsteuer B belastet. Dies wird die Rentabilität des Geschäftsmodells der Verpachtung zum Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen voraussichtlich erheblich reduzieren.

Steuerpflichtige, die bislang nur einheitlich mit ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Grundsteuer unterliegen, müssen infolge der Grundsteuerreform künftig mindestens zwei Grundsteuererklärungen abgeben: eine für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und eine zusätzliche Grundsteuererklärung für das Grundvermögen im Zusammenhang mit den Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Zudem kann für Objekte, die Wohnzwecken dienen und die ebenso bislang für Zwecke der Grundsteuer dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zugeschlagen wurden, eine weitere Erklärung erforderlich sein.

Zu beachten ist zudem, dass im Vergleich zu dem bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen flächendeckend anzuwendenden Bundesmodell bei der Bewertung des Grundvermögens die abweichenden Ländermodelle zu berücksichtigen sind.

Hinweis: Inwieweit diese negativen Effekte für den Steuerpflichtigen vor dem Hintergrund des grundsätzlich gewünschten Ausbaus erneuerbarer Energien vertretbar sind, bleibt fraglich. Eine entsprechende Nachschärfung auf Seiten des Gesetzgebers bei der Ausnahmeregelung wäre wünschenswert.



Viktoria Lücke

Director und Steuerberaterin bei Ebner Stolz in Köln

GESELLSCHAFTSRECHT

Transparenzregister: Übergangsfrist für eingetragene Personengesellschaften endet am 31.12.2022

Durch die GwG-Novelle 2021 wurde die bisher bestehende sog. Mitteilungsfiktion aufgehoben und das Transparenzregister von einem Auffangregister zu einem Vollregister umgestellt. Damit gingen erhebliche Verschärfungen der Transparenzvorschriften einher, die u. a. AGs bereits bis zum 31.03.2022 und GmbHs bis zum 30.06.2022 umsetzen mussten. Für alle anderen Fälle, wie z. B. eingetragene Personengesellschaften, endet die Umsetzungsfrist nun am 31.12.2022.

In dem (elektronisch geführten) Transparenzregister werden Mitteilungen zu wirtschaftlich Berechtigten offengelegt. Zur Meldung an das Transparenzregister verpflichtet sind grundsätzlich alle in deutsche Register eingetragenen Rechtseinheiten sowie rechtsfähige Stiftungen.

Durch diese Umstellung zum Vollregister entstand Handlungsbedarf bei den Unternehmen, auf die vor dem 31.07.2021 die Mitteilungsfiktion anwendbar war. So müssen alle in Deutschland registrierten Rechtseinheiten ihre wirtschaftlich Berechtigten aktiv zum Transparenzregister mitteilen, soweit dies aufgrund der Mitteilungsfiktion (zurecht) bislang unterblieben ist (für Vereine gilt eine Sonderregel). Der Gesetzgeber hat hierzu für Gesellschaften, für die in der Vergangenheit die Mitteilungsfiktion galt, – abhängig von ihrer Rechtsform – Übergangsfristen eingeräumt, § 59 Abs. 8 GwG.

Für AGs, SE und KGs auf Aktien endete diese Übergangsfrist bereits am 31.03.2022, für GmbHs, aber auch Genossenschaften oder Partnerschaften am 30.06.2022. Für alle anderen Fälle wie z. B. eingetragene Personengesellschaften (OHG, GmbH & Co. KG) endet die Übergangsfrist nun am 31.12.2022.

Die damit zusammenhängenden Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen die Pflicht zur Erstmeldung des wirtschaftlich Berechtigten wurden für diese Rechtsformen bis 31.12.2023 zeitweilig ausgesetzt, § 59 Abs. 9 GwG.

Hinweis: Bei eingetragenen Personengesellschaften sollte dringend geprüft werden, ob den erforderlichen Meldeverpflichtungen zum Transparenzregister nachgekommen wurde. Ansonsten sollten Meldungen dringend bis spätestens 31.12.2022 vorgenommen werden, um die bestehenden Compliance-Verpflichtungen zu erfüllen.

Eine Ausnahme stellen eingetragene Vereine dar. Für eingetragene Vereine nach § 21 BGB erstellt der Bundesanzeiger anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten eine Eintragung in das Transparenzregister, ohne dass es hierfür einer Mitteilung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 GwG bedarf. Im Rahmen dieser Eintragung werden alle Mitglieder des Vorstands eines Vereins mit den Daten nach § 19 Abs. 1 GwG als fiktive wirtschaftliche Berechtigte im Transparenzregister erfasst.

Handlungsbedarf besteht für eingetragene Vereine grundsätzlich nur in den folgenden Fällen:

- ▶ Der Verein hat dem Transparenzregister bereits Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG zur Eintragung in das Transparenzregister mitgeteilt und diese Angaben haben sich zwischenzeitlich geändert.
- ▶ Der Verein hat mindestens einen wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs 2 Sätze 1 bis 4 GwG, der tatsächlich Kontrolle ausüben kann (z. B. bei weniger als vier Mitgliedern).
- ▶ Die automatisch eingetragenen Angaben treffen nicht zu.

INSOLVENZRECHT

Geschäftsführerhaftung: Vereinfachter Nachweis der Zahlungsunfähigkeit durch Insolvenzverwalter

Die Zahlungsunfähigkeit kann auch mit anderen Mitteln als durch Aufstellung einer Liquiditätsbilanz dargelegt werden.

Der BGH erleichtert dem klagenden Insolvenzverwalter den Nachweis der Zahlungsunfähigkeit im Rahmen der Inanspruchnahme des Geschäftsführers aus Insolvenzverschleppungshaftung (Az. II ZR 112/21, BB 2022, S. 1811). Danach sei der Insolvenzverwalter nicht verpflichtet, die Liquiditätslücke durch das Verhältnis der Summen von Aktiva I und II zu Passiva I und II zu ermitteln (so noch BGH mit Urteil vom 19.12.2017, Az. II ZR 88/16, NJW 2018, S. 1089). Sondern es könne als

Nachweis der Zahlungsunfähigkeit auch ein stichtagsbezogener Liquiditätsstatus in Verbindung mit einem Finanzplan für die darauffolgenden drei Wochen mit tagesgenauer Gegenüberstellung von Einzahlungen und Auszahlungen vorgelegt werden (so bereits BGH mit Urteil vom 28.04.2022, Az. IX ZR 48/21, NJW 2022, S. 2411, zur Zahlungseinstellung von Sozialversicherungsbeiträgen). Alternativ dazu genügt laut BGH auch, dass für den Prognosezeitraum mehrmals ein tagesgenauer Liquiditätsstatus erstellt wird, wenn die am Stichtag vorliegende erhebliche Liquiditätslücke an keinem der betrachteten Tage in relevanter Weise geschlossen werden kann.

Hinweis: Der klagende Insolvenzverwalter ist entbunden, zum Nachweis der Zahlungsunfähigkeit für jeden Tag des Prognosezeitraums eine Gegenüberstellung der Ein- und Auszahlungen zu erstellen, wie dies der BGH in bisheriger Rechtsprechung als Alternative zur Liquiditätsbilanz als ausreichend erachtet hatte. Zwar ist die Entscheidung zur alten Anspruchsgrundlage des § 64 GmbHG a. F. ergangen. Es ist aber davon auszugehen, dass sie auch im Bereich des § 15b InsO Anwendung findet.

ARBEITSRECHT

BAG verpflichtet Arbeitgeber zu elektronischer Zeiterfassung

Laut Beschluss des BAG vom 13.09.2022 (Az. 1 ABR 22/21) sind Unternehmen verpflichtet, die Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter zu erfassen – und zwar unabhängig davon, ob ein Betriebsrat besteht oder nicht. Einzelheiten sind noch offen.

Das BAG stellte klar, dass ein Arbeitgeber nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG verpflichtet ist, ein System einzuführen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann. Diese Vorschrift sehe vor, dass Arbeitgeber zur Sicherung des Gesundheitsschutzes „für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen“ haben. Bei unionsrechtskonformer Auslegung der Vor-

schrift sei nach Auffassung des BAG hiervon auch die Messung und Erfassung der Arbeitszeit umfasst. Da das Arbeitsschutzgesetz für alle Unternehmen in Deutschland gleichermaßen und unabhängig davon gilt, ob ein Betriebsrat besteht, sind nach dem Verständnis des BAG alle Unternehmen gesetzlich verpflichtet, die Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter zu erfassen.

Hinweis: Bereits der EuGH hatte mit seinem sog. Stechuhr-Urteil vom 14.05.2019 (Rs. C-55/18) entschieden, dass die Mitgliedstaaten die Arbeitgeber zur Einführung von Zeiterfassungssystemen verpflichten müssen. Gemäß Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP sollten die Vorgaben des EuGH in

dieser Legislaturperiode gesetzlich umgesetzt werden. Im Vorgriff auf ein solches Gesetzgebungsverfahren hat nun das BAG durch die aktuelle Entscheidung mit einem Paukenschlag mit sofortiger Wirkung die Pflicht der Arbeitgeber zur Einführung eines Systems zur allumfassenden Arbeitszeiterfassung festgestellt. Ob und welche Freiheiten das BAG Unternehmen zubilligt und ob das Ende der sog. Vertrauensarbeitszeit gekommen ist, lässt sich noch nicht abschätzen, da bisher nur die Pressemitteilung zu dem Beschluss vorliegt. Zur weiteren Beurteilung ist die Veröffentlichung der Entscheidungsgründe abzuwarten, die dann genau zu analysieren sind.

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot: Berechnung der Karenzenschädigung

Eine gesetzliche Mindestkarenzenschädigung umfasst nur Leistungen, die auf dem Austauschcharakter des Arbeitsvertrags beruhen. Leistungen Dritter erhöhen die Karenzenschädigung nicht. Sog. Restricted Stock Units, die innerhalb einer Unternehmensgruppe von der Obergesellschaft gewährt werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Der Begriff der „vertragsmäßigen Leistungen“ i. S. v. § 74 Abs. 2 HGB, auf deren Grundlage sich bei einem zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten nachvertraglichen Wettbewerbsverbot die gesetzliche (Mindest-)Karenzenschädigung berechnet, umfasst nur solche Leistungen, die auf dem Austauschcharakter des Arbeitsvertrags beru-

hen und die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer als Vergütung für geleistete Arbeit schuldet. Dies stellte das BAG mit Urteil vom 25.08.2022 (Az. 8 AZR 453/21) klar. Deshalb seien, soweit der Arbeitnehmer eine Vereinbarung über die Gewährung sog. Restricted Stock Units (RSUs – beschränkte Aktienerechtsrechte) nicht mit seinem Arbeitgeber, sondern mit der Obergesellschaft der Unternehmensgruppe schließt, der sein Vertragsarbeitgeber angehört, die ihm seitens der Obergesellschaft gewährten RSUs bzw. die – nach Wegfall bestimmter Restriktionen – zugeteilten Aktien grundsätzlich nicht Teil der „vertragsmäßigen Leistungen“ i. S. v. § 74 Abs. 2 HGB. Danach wurden bei der Ermittlung der Höhe der Karenzenschädigung die RSUs zu Recht nicht mitberücksichtigt.

Hinweis: Etwas anderes könne nur gelten, wenn der Vertragsarbeitgeber im Hinblick auf die Gewährung der RSUs durch die Obergesellschaft ausdrücklich oder konkludent eine eigene (Mit-)Verpflichtung eingegangen ist. Dies ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen.

Behördlich angeordnete Quarantäne während des Urlaubs

Das BAG ruft den EuGH hinsichtlich der Frage an, ob Urlaub bei behördlich angeordneter Quarantäne während des Urlaubs nachzugewährt ist.

Das BAG hat mit Vorlagebeschluss vom 16.08.2022 (Az. 9 AZR 76/22) ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet. Er möchte die Frage klären lassen, ob sich aus Unionsrecht die Verpflichtung des Arbeitgebers ableiten lässt, einem Arbeitnehmer, der zwar während des Urlaubs selbst nicht erkrankt ist, in dieser Zeit aber eine behördlich angeordnete häusliche Quarantäne einhalten musste, bezahlten Erholungsurlaub nachzugewähren.

Die Vorinstanz vertrat die Auffassung, dass der Arbeitgeber dem während des Urlaubs in Quarantäne befindlichen Arbeitnehmer den Urlaub entsprechend § 9 BUrlG nachzugewähren muss.

Hinweis: Diese Vorschrift besagt, dass ärztlich attestierte Krankheitszeiten während des Urlaubs nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden dürfen.

Für das BAG ist es jedoch entscheidungserheblich, ob es mit Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG und Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang steht, wenn vom Arbeit-

nehmer beantragter und vom Arbeitgeber bewilligter Jahresurlaub, der sich mit einer nach Urlaubsbewilligung durch die zuständige Behörde angeordneten häuslichen Quarantäne zeitlich überschneidet, nach nationalem Recht nicht nachzugewähren ist, weil der betroffene Arbeitnehmer selbst nicht krank war.



Zur Pfändbarkeit einer Corona-Sonderzahlung

Zahlt ein nicht dem Pflegebereich angehörender Arbeitgeber seinen Beschäftigten freiwillig eine Corona-Prämie, ist diese Leistung als Erschwerniszulage nach § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar.

Dies setzt jedoch gemäß Urteil des BAG vom 25.08.2022 (Az. 8 AZR 14/22) voraus, dass ihr Zweck in der Kompensation einer tatsäch-

lichen Erschwernis bei der Arbeitsleistung liegt, soweit die Prämie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigt.

Demnach können Prämien, die Arbeitgeber Beschäftigten zum Ausgleich für Belastungen durch die Corona-Pandemie zahlen, nicht gepfändet werden, sofern der Arbeitnehmer insolvent wird.

Hinweis: Damit teilt das BAG die Auffassung der Vorinstanz, widerspricht jedoch der Entscheidung des AG Bautzen vom 17.02.2021 (Az. 3 Ca 3145/20), wonach der sog. Corona-Bonus nicht unter den Pfändungsschutz nach § 850a Nr. 3 ZPO falle.

Microsoft Office 365 als technische Überwachungseinrichtung

Die unternehmenseinheitliche Nutzung von Microsoft Office 365 mit der Möglichkeit einer zentralen Kontrolle von Verhalten und Leistung der Arbeitnehmer erfordert aus zwingenden technischen Gründen eine betriebsübergreifende Regelung, für die der Gesamtbetriebsrat zuständig ist. Dies stellte das BAG mit Urteil vom 08.03.2022 (Az. 1 ABR 20/21, DB 2022, S. 2101) klar.

Der Betriebsrat hat nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG bei der Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu

bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen, mitzubestimmen. Zur Überwachung „bestimmt“ sind dabei solche technischen Einrichtungen, die objektiv geeignet sind, Verhaltens- oder Leistungsdaten über den Arbeitnehmer zu erheben und aufzuzeichnen. Dabei kommt es auf die subjektive Überwachungsabsicht des Arbeitgebers nicht an. Unstreitig handele es sich bei dem Softwarepaket Office 365 um eine technische Einrichtung in diesem Sinn. Die im Zusammenhang mit einer Verwendung der Desktop-Anwendungen Office 365 ProPlus und den

einzelnen Diensten erstellten, anfallenden oder erhobenen Daten können laut BAG für eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle der Arbeitnehmer genutzt werden.

Hinweis: Bei der Einführung und Anwendung der neuen Software handele es sich um eine Angelegenheit, die mehrere Betriebe betrifft und nicht durch die einzelnen Betriebsräte geregelt werden kann. Aus diesem Grund sei für die Ausübung des Mitbestimmungsrechts der Gesamtbetriebsrat zuständig.

Verfassungsbeschwerden gegen Fremdpersonalverbot in der Fleischindustrie gescheitert

Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerden eines Unternehmens aus der Fleischindustrie und mehrerer Zeitarbeitsunternehmen nicht zur Entscheidung angenommen.

§ 6a Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) untersagt Betrieben der Fleischwirtschaft seit 01.01.2021, die Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung durch Selbstständige, also mit Hilfe bisher weitgehend eingesetzter Werkvertragsunternehmen, erledigen zu lassen. Aufgrund des sog. Fremdpersonalverbots dürfen diese Arbeiten nur noch durch eigenes Personal ausgeführt werden. Seit 01.04.2021 wird mit § 6a Abs. 3 GSA Fleisch zudem die Leiharbeit in diesen Berei-

chen der Fleischwirtschaft eingeschränkt und ab dem 01.04.2024 gänzlich untersagt. Für den Fall des Verstoßes sind Bußgelder vorgesehen.

Hiergegen wandten sich sowohl ein Unternehmen der Fleischindustrie wie auch mehrere Zeitarbeitsunternehmen, die in unterschiedlichem Umfang Beschäftigte an Schlacht-, Zerlege- und Fleischverarbeitungsbetriebe überließen. Sie rügten mit ihren Verfassungsbeschwerden (Az. 1 BvR 2888/20, 1 BvR 1156/21, 1 BvR 1155/21, 1 BvR 1154/21, 1 BvR 1153/21, 1 BvR 1152/21), das Fremdpersonalverbot verletze sie in ihrem Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG. Ein Unternehmen der Fleischindustrie rügte zudem eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung mit anderen Branchen.

Laut Beschluss des BVerfG vom 01.06.2022 genügt die Begründung der Verfassungsbeschwerden den gesetzlichen Anforderungen jedoch nicht, weswegen sie als unzulässig abgewiesen wurden.

Keine Sicherung des Mindestlohns gegen Insolvenzanfechtung

Der Rückgewähranspruch bei einer Insolvenzanfechtung umfasst das gesamte Arbeitsentgelt, einschließlich gesetzlichem Mindestlohn.

Im Falle einer Insolvenz des Arbeitgebers kann der Insolvenzverwalter vom Arbeitnehmer das zu bestimmten Zeitpunkten ausbezahlte Arbeitsentgelt zu Gunsten der Insolvenzmasse zurückfordern (§§ 129 ff. InsO). Wie das BAG mit Urteil vom 25.05.2022 (Az. 6 AZR 497/21) entschied, umfasst der Rückgewähranspruch das gesamte Arbeitsentgelt einschließlich

des gesetzlichen Mindestlohns. Der Gesetzgeber habe den Mindestlohn nicht anfechtungsfrei gestellt.

Laut BAG sei eine grundsätzliche Einschränkung der Insolvenzanfechtung verfassungsrechtlich nicht geboten. Der Schutz des Existenzminimums des Arbeitnehmers werde durch die Pfändungsschutzbestimmungen der Zivilprozessordnung und das Sozialrecht gewährleistet. Aus diesem Grund beziehe sich der insolvenzrechtliche Rückgewähranspruch uneingeschränkt auch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Wurde dieser

durch Zahlung erfüllt, enden laut BAG die Rechtswirkungen des Mindestlohngesetzes. Einen Ausschluss der Anfechtbarkeit oder einen besonderen Vollstreckungsschutz habe der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Bundeskabinett beschließt Entwurf des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes

Am 31.08.2022 beschloss das Bundeskabinett den Entwurf des Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – kurz: 8. SGB IV-Änderungsgesetz. Um in Kraft treten zu können, muss das Gesetz noch im Bundestag beschlossen werden. Eine Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

Mit dem Gesetz möchte die Bundesregierung u. a. Regelungen zur konsequenten Fortentwicklung des elektronischen Datenaustauschs zwischen Arbeitgebern und den Trägern der sozialen Sicherung, aber auch der Sozialversicherungsträger untereinander auf den Weg bringen. Ein Großteil der Regelungen betrifft die Umstellung von Verfahren, die bislang noch einen schriftlichen Informationsaustausch vorsehen, auf digitale elektronische Wege. So soll etwa die Pflicht zur Vorlage eines Sozialversicherungsausweises durch den automatisierten Abruf der Versicherungsnummer seitens des Arbeitgebers bei der Datenstelle der Rentenversicherung abgelöst werden. Zudem ist vorgesehen, den Sozialversicherungsaus-

weis durch einen Versicherungsnummern-Nachweis zu ersetzen und schließlich sollen den Sozialversicherungsträgern Beginn und Ende der Elternzeit von Arbeitnehmern im Rahmen des allgemeinen elektronischen Meldeverfahrens durch den Arbeitgeber mitgeteilt werden.

Von besonderer Bedeutung ist, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei vorgezogenen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten zum 01.01.2023 grundlegend reformiert werden sollen. Vorgesehen ist, dass die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten entfällt und die Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderungsrenten deutlich angehoben werden.

Darüber hinaus sollen im Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) vor allem die Zuverdienstmöglichkeiten der Versicherten bei einer weiteren nicht-künstlerischen selbständigen Tätigkeit im Anschluss an die auslaufende Corona-Sonderregelung dauerhaft erweitert werden. In Anlehnung an die bereits bestehende Regelung bei einer

zusätzlichen abhängigen Beschäftigung soll zukünftig das Kriterium der „wirtschaftlichen Haupttätigkeit“ maßgeblich dafür sein, über welche Tätigkeit die Absicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung stattfindet.

Neue Partnerin: Eva Einfeldt



Zum 01.10.2022 verstärkt Eva Einfeldt Ebner Stolz in Köln als neue Partnerin im Arbeitsrecht. Mit ihrer langjährigen arbeitsrechtlichen Expertise trägt sie zum weiteren Ausbau der Arbeitsrechtspraxis bei Ebner Stolz in Köln in enger Zusammenarbeit mit den Teams in Hamburg und Stuttgart bei.

Nach Stationen bei Luther und DLA Piper war Eva Einfeldt zuletzt Partnerin und Global Head of Employment & Pensions bei der

internationalen Sozietät DWF. Wie dort wird sie auch bei Ebner Stolz insbesondere mittelständische Mandanten zu allen Aspekten des Arbeitsrechts beraten. Weitere Beratungsschwerpunkte liegen in der Begleitung von Um- und Restrukturierungsprozessen, einschließlich komplexer Betriebsübergänge, sowie im Arbeitnehmerdatenschutz und in Compliance-Fragen.

TERMINE

OKTOBER

Fokus Recht: Markennamen und Firmennamen – Wann und wie sind sie geschützt? Was passiert bei Kollisionen?

05.10.2022 // Webinar

Aktuelles im Gemeinnützigkeitsrechts

13.10.2022 // Berlin

Fokus Compliance: Update Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz mit Schwerpunkt China

13.10.2022 // Webinar

Tag der kommunalen Unternehmen

19.10.2022 // Berlin

State-of-the-art Dashboarding mit LucaNet

20.10.2022 // Webinar

Umsatzsteuer-Impuls

24.10.2022 // Stuttgart

25.10.2022 // Hamburg

27.10.2022 // Köln

28.10.2022 // München

Konsolidierung mit LucaNet

27.10.2022 // Webinar

NOVEMBER

Umsatzsteuer-Impuls

03.11.2022 // Webinar

Integrierte Planung mit LucaNet

10.11.2022 // Webinar

Jahresendseminar

15.11.2022 // Hannover

15.11.2022 // Köln

16.11.2022 // Düsseldorf

16.11.2022 // Siegen

16.11.2022 // Stuttgart

17.11.2022 // Berlin

17.11.2022 // Bonn

17.11.2022 // Lennestadt

24.11.2022 // Karlsruhe

24.11.2022 // München

29.11.2022 // Webinar der Hauptthemen

30.11.2022 // Webinare zu

Brennpunktthemen

Fokus Recht: Update DSGVO – Aktuelle Entwicklungen und Entscheidungen im Datenschutzrecht

17.11.2022 // Webinar

E-Mobilität – steuerliche und energierechtliche Aspekte

23.11.2022 // Webinar

Anwendungsschulungen LucaNet

24. + 25. + 28.11.2022 // Webinar

DEZEMBER

Jahresendseminar

01.12.2022 // Webinare zu Brennpunktthemen

State-of-the-art Dashboarding mit LucaNet

01.12.2022 // Webinar

Konsolidierung mit LucaNet

08.12.2022 // Webinar

PUBLIKATIONEN

Dr. Ulrike Höreth / Brigitte Stelzer

Steuerentlastungen in Krisenzeiten, DStZ 2022, S. 544

Kai Karcher

Kommentierung zu BFH: Offenbare Unrichtigkeit nach § 129 AO bei fehlender Erkennbarkeit des zutreffenden Werts, BB 2022, S. 1884

Bernhard Steffan

Was gibt es Neues zur Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit?, KSI 2022, S. 237

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535
Martina Büttner, Tel. +49 711 2049-1325
novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newsletter oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Fotonachweis:

©www.gettyimages.com
©www.stock.adobe.com

